

Abfallrecht in der EU: ausgewählte Aspekte unter besonderer Berücksichtigung der Verwirklichung des Verursacherprinzips im Abfallrecht

Astrid Epiney

Dieser Beitrag wurde erstmals wie folgt veröffentlicht:

Astrid Epiney, Abfallrecht in der EU: ausgewählte Aspekte unter besonderer Berücksichtigung der Verwirklichung des Verursacherprinzips im Abfallrecht, SZIER 2014, S. 11-43. Es ist möglich, dass die Druckversion – die allein zitierfähig ist – im Verhältnis zu diesem Manuskript geringfügige Modifikationen enthält.

I. Einleitung

Das Abfallrecht gehört zu den am meisten ausdifferenzierten Gebieten des EU-Umweltrechts. Das heute geltende Regelungswerk – das seinen Ursprung bereits in den 70er Jahren hatte,¹ was wohl in erster Linie auf die Binnenmarktrelevanz dieses Rechtsgebiets zurückzuführen ist – geht auf die grundlegende Novellierung des Systems des EU-Abfallrechts durch die neue sog. Abfallrahmenrichtlinie (RL 2008/98),² die die RL 2006/12³ (die eine Kodifizierung der RL 75/442⁴, darstellte, die ihrerseits in wesentlichen Punkten durch die RL 91/156⁵ modifiziert worden war) aufhob und ersetzte, zurück.⁶

Angesichts des Umfangs und der Differenziertheit der unionsrechtlichen Regelungen kann es im Folgenden nicht darum gehen, diese auch nur annähernd vollständig darstellen zu wollen. Vielmehr sollen auf der Grundlage einer Skizzierung der Hintergründe bzw. der „Grundphilosophie“ des Abfallrechts in der EU (II.) sowie eines Überblicks über die wichtigsten Sekundärrechtsakte (III.) einige zentrale, eher grundsätzliche Rechtsprobleme, die auch von allgemeiner Bedeutung sind, herausgegriffen werden (IV.). Der Beitrag schließt mit einer kurzen Schlussbetrachtung, in der insbesondere nach der Relevanz des EU-Abfallrechts für die Schweiz gefragt wird (V.).

¹ Zur Entstehung und Entwicklung des Abfallrechts *Schreier*, Auswirkungen des EG-Rechts, 29 ff.; *Dieckmann*, Abfallrecht, 113 ff.; *Weidemann*, EUDUR II/1, § 70, Rn. 6 ff.

² Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle, ABl. 2008 L 312, 3.

³ ABl. 2006 L 114, 9.

⁴ ABl. 1975 L 194, 47.

⁵ ABl. 1991 L 78, 32. Kernstück dieser Reform war die Entwicklung eines einheitlichen Abfallbegriffs für das gesamte Unionsrecht.

⁶ Zur Entstehungsgeschichte der RL 2008/98 *Epiney/Heuck*, in: Fluck, KrW-/Abf-/BodSchR, 9313 (RL 2008/98), Einleitung, Rn. 1 ff. Zu den Neuerungen der RL 2008/98 zusammenfassend *Epiney*, Umweltrecht 9. Kap., Rn. 88.

II. Zu den Hintergründen und der „Grundphilosophie“ des EU-Abfallrechts

Die sekundärrechtliche Ausgestaltung des Abfallrechts in der Europäischen Union ist vor dem Hintergrund der primärrechtlichen Vorgaben zu sehen, die gewisse Implikationen für die Ausgestaltung des Sekundärrechts entfalteteten. Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang folgende Aspekte:

- Erstens ist Abfall⁷ nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs⁸ als Ware im Sinne des Art. 28 AEUV anzusehen, so dass der grenzüberschreitende Transport von Abfall in den Anwendungsbereich des freien Warenverkehrs (Art. 34 AEUV) fällt. Auch wenn somit entsprechende Beschränkungen einen Eingriff in diese Grundfreiheit darstellen, ändert dies nichts daran, dass sie aus Gründen des Umweltschutzes – der ein sog. zwingendes Erfordernis des Allgemeinwohls darstellt – gerechtfertigt werden können.⁹ Da „isolierte“ mitgliedstaatliche Beschränkungen des freien Warenverkehrs – im Falle ihrer Rechtfertigung – jedoch empfindliche Beeinträchtigungen des Binnenmarktes darstellen (können), erwies sich eine entsprechende unionsrechtliche Regelung als sinnvoll bzw. notwendig. Gleichzeitig sollte es eine solche Regelung aber auch ermöglichen, den mit der grenzüberschreitenden Abfallverbringung einhergehenden umweltpolitischen Gefahren Rechnung zu tragen, ganz im Sinne des sich bereits Art. 34 ff. AEUV zu entnehmenden Grundsatzes, dass der freie Warenverkehr zwar grundsätzlich gewährleistet ist, jedoch aufgrund zwingender Erfordernisse eingeschränkt werden kann.
- Zweitens stellen auch sonstige unterschiedliche Regelungen für die Abfallwirtschaft – die in der Europäischen Union einen bedeutenden Wirtschaftssektor und -faktor darstellt – eine (potentielle) Beeinträchtigung des Binnenmarktes dar, da sie jedenfalls die Wettbewerbssituation der Marktteilnehmer betrifft. Vor diesem Hintergrund sind denn auch zahlreiche anlagenbezogene Vorgaben zu sehen.
- Drittens schließlich zählt der Umweltschutz zu den Zielsetzungen der Union (vgl. schon Art. 3 Abs. 3 EUV sowie Art. 191 Abs. 1 AEUV), so dass es auch im Bereich des Abfallrechts darum geht, die von Abfällen ausgehenden inhärenten Gefahren für Mensch und Umwelt zu beseitigen bzw. zumindest einzudämmen. Dieses Anliegen ist – im Gegensatz zu den beiden anderen soeben genannten Aspekten – unabhängig von einem irgendwie gearteten grenzüberschreitenden Bezug. So kennt das EU-Sekundärrecht denn auch zahlreiche Vorgaben, die unabhängig von einem irgendwie gearteten grenzüberschreitenden Bezug bzw. einer Beeinträchtigung des Binnenmarktes zum Zuge kommen.

⁷ Zum Begriff noch unten XX.

⁸ Grundlegend EuGH, Rs. C-2/90 (Kommission/Belgien), Slg. 1992, I-4431.

⁹ Vgl. im Einzelnen hierzu, mit zahlreichen Nachweise aus Literatur und Rechtsprechung, Epiney, Umweltrecht, 5. Kap., Rn. 67 ff.

Zusammenfassend ist das EU-Abfallrecht damit einerseits darauf ausgerichtet, Hindernisse für den Binnenmarkt zu beseitigen, wobei jedoch umweltpolitischen Anliegen Rechnung zu tragen ist; andererseits geht es aber auch um die Verfolgung genuin umweltpolitischer Zielsetzungen, wobei jedoch den Implikationen entsprechender Vorgaben für die wirtschaftlichen Aktivitäten Rechnung zu tragen ist. Insofern ist das EU-Abfallrecht – wie auch andere Bereiche des EU-Umweltrechts – auch einem gewissen Spannungsverhältnis ausgesetzt.

Die unterschiedlich intensiven Bezüge zur Verwirklichung des Binnenmarktes spiegeln sich aber auch in dem Regelungsgehalt der abfallrechtlichen Vorgaben wider: Zugegebenermaßen etwas pauschalisierend kann festgehalten, dass die Regelungsichte und die Präzision der Vorgaben umso größer ausfallen je näher der Bereich am Binnenmarkt ist. So ist es kein Zufall, dass die Abfallverbringung in einer Verordnung geregelt ist, die unmittelbar gilt und insgesamt recht präzise Vorgaben enthält, während die meisten anderen Bereiche des Abfallrechts in Richtlinien gefasst sind. Aber auch innerhalb der Richtlinien(-bestimmungen) gibt es beachtliche Unterschiede in Bezug auf die normative Dichte der Regelungen.

Schließlich sei in diesem Zusammenhang noch auf die für die Auslegung des EU-Abfallrechts maßgeblichen Grundsätze hingewiesen. Zwar differieren diese nicht wirklich von den auch beim sonstigen EU-Sekundärrecht im Allgemeinen und EU-Umweltrecht im Besonderen zu beachtenden Vorgaben. Jedoch dürften die konkreten Implikationen der Heranziehung dieser Grundsätze mitunter weiter gehen als in manch anderen Bereichen des EU-Umweltrechts bzw. spezifische Rückwirkungen entfalten. Neben den allgemeinen, bei der Auslegung des Unionsrechts zu beachtenden Prinzipien¹⁰ sind für den Bereich des Umweltrechts die in Art. 191 Abs. 2 AEUV formulierten sog. Umweltprinzipien von besonderer Bedeutung: Diese sind zwingender Natur und vom Unionsgesetzgeber somit zu beachten,¹¹ so das Sekundärrecht im Einklang mit diesen Grundsätzen stehen muss. Während der EuGH bei der Frage danach, ob bestimmte sekundärrechtliche Regelungen mit den Umweltprinzipien vereinbar sind, dem Unionsgesetzgeber einen denkbar weiten Gestaltungsspielraum einräumt,¹² misst er den Umweltprinzipien bei der Auslegung des Sekundärrechts (ist dieses doch im Einklang mit den primärrechtlichen Vorgaben, wobei in unserem Zusammenhang den Umweltprinzipien eine entscheidende Bedeutung zukommt, auszulegen) eine sehr große Bedeutung zu, so dass sie häufig entscheidend für eine „prinzipientreue“ und damit oft auch „umweltfreundliche“

¹⁰ Zu diesen *Epiney*, in: Bieber/Epiney/Haag, EU, § 9, Rn. 11 ff.

¹¹ Von der Verbindlichkeit der Umweltprinzipien dürfte auch der EuGH ausgehen, so wenn er die Vereinbarkeit von Sekundärrechtsakten mit den Umweltprinzipien prüft, vgl. EuGH, Rs. C-284/95 (Safety Hi-Tech), Slg. 1998, I-4301; EuGH, Rs. C-293/97 (Standley), Slg. 1999, I-2603; EuGH, Rs. C-127/07 (Arcelor), Slg. 2008, I-9895; EuGH, Rs. C-343/09 (Afton Chemical), Slg. 2010, I-7027. Auch die herrschende Lehre geht von diesem Ansatz aus, vgl. die Nachweise in *Epiney*, Umweltrecht, 5. Kap., Rn. 46 (mit Fn. 177).

¹² Vgl. die Nachweise der Rechtsprechung in Fn. XX. Im Einzelnen hierzu *Epiney*, Umweltrecht, 5. Kap., Rn. 47

Auslegung des Sekundärrechts sind, auch wenn dieses (auf den ersten Blick) nicht sehr klar ist.¹³

Im Zusammenhang mit dem Abfallrecht spielt dabei das sog. Verursacherprinzip eine besondere Rolle: Danach soll derjenige, der Umweltbelastungen (potenziell) verursacht, grundsätzlich die Kosten ihrer Vermeidung, Verringerung oder Beseitigung tragen. Dabei ist das Verursacherprinzip insofern im Zusammenhang mit dem Vorsorgeprinzip zu sehen, als durch die Inpflichtnahme der „Verschmutzer“ zur Kostentragung diese auch zur Verringerung oder gar Vermeidung von Umweltbelastungen motiviert werden sollen. Daher bezieht sich das Prinzip auch sowohl auf „legal“ als auch auf „illegal“ verursachte Umweltbeeinträchtigungen.¹⁴ Weiter kann der Verschmutzer auf seiner Grundlage nicht nur zur Kostentragung für bereits eingetretene Umweltschäden, sondern auch zur Übernahme der Aufwendungen für die Vermeidung von Umweltbelastungen, die von ihm ausgingen, verpflichtet werden.¹⁵ Eine andere Auslegung entbehre jeden Sinns: Denn ansonsten könnte der (potenzielle) Verschmutzer zwar zur Übernahme der durch eine schon eingetretene Umweltbeeinträchtigung, nicht aber der durch die Vermeidung anfallenden Kosten verpflichtet werden, so dass man mit der Kostenrechnung letztlich bis zum Eintritt des Schadens warten müsste. Zudem kann nur durch die Einbeziehung der Möglichkeit zur Auferlegung der Kosten für die Vermeidung von Umweltbeeinträchtigungen eine mit dem Vorsorgeprinzip kohärente Auslegung sichergestellt werden. Zwar bedarf das Verursacherprinzip durchaus rechtlicher Konkretisierungen (etwa in Bezug auf die genaue Reichweite der Kostentragungspflicht oder Maß, Berechnung und Verteilung der zu tragenden Kosten) und ist als solches nur bedingt operationell. Gleichwohl vermag es aber – wie noch zu zeigen sein wird¹⁶ – durchaus entscheidende Impulse für die Auslegung unionsrechtlicher Bestimmungen und Vorgaben zu geben. Damit einher gehen Rückwirkungen auf die Auslegung nationalen Rechts, das Unionsrecht umsetzt oder durchführt, sind hierbei doch auch die Umweltprinzipien zu beachten.¹⁷

¹³ Als besonders aussagekräftiges Beispiel sei auf EuGHm Rs. C-127/02 (Waddenzee), Slg. 2004. I-7405 hingewiesen: Hier ging es um die Frage, ob ein Plan oder Projekt nach der RL 92/43 („Habitatrichtlinie“) einer sog. Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen war, weil es Auswirkungen auf ein nach EU-Recht einzurichtendes Naturschutzgebiet (sog. Natura 2000-Schutzgebiet) im Sinne des Art. 6 Abs. 3 RL 92/43 entfalten könnte. Der Gerichtshof stellte bei der Auslegung der entsprechenden Bestimmung der Richtlinie maßgeblich auf das Vorsorgeprinzip ab, indem er betonte, von einer solchen Verträglichkeitsprüfung – die für die Erreichung der Ziele der Richtlinie von großer Bedeutung sei – dürfe nur abgesehen werden, wenn aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass der Plan oder das Projekt Implikationen auf das betreffende Schutzgebiet entfaltet. Damit ist im Zweifel – aufgrund des Vorsorgeprinzips – eine derartige Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

¹⁴ So grundlegend mit ausführlicher Begründung *Kahl*, Umweltprinzip, 23 ff.; ebenso etwa *Scheuing*, EuR 1989, 152(174); *Schröder*, EUDUR), § 9, Rn. 44.

¹⁵ Ebenso z.B. Meßerschmidt, Europäisches Umweltrecht, § 3, Rn. 142.

¹⁶ Unten XX.

¹⁷ Ausführlich hierzu, m.w.N., *Epiney*, FS Zuleeg, 2005, 633 ff.; in diese Richtung nunmehr wohl auch EuGH, Rs. C-378/08 (Raffinerie Mediterranee), Slg. 2010, I-1919, wo der Gerichtshof festhält, bei der Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie hätten die Mitgliedstaaten bei der Festlegung der Voraussetzungen der Kausalität von Verschmutzungen das Verursacherprinzip zu beachten. Ähnlich

III. Das Abfallrecht in der EU – ein Überblick

Zentrales Element des EU-Abfallrechts ist die bereits erwähnte sog **Abfallrahmenrichtlinie** (RL 2008/98).¹⁸ Diese enthält neben Definitionen (wobei die Definition des Abfallbegriffs zweifellos von besonderer Bedeutung ist, ist sie doch für die Bestimmung des Anwendungsbereichs des EU-Abfallrechts ausschlaggebend) einige abfallrechtliche Grundprinzipien und allgemeine Vorschriften (die auch im Rahmen anderer abfallrechtlicher Rechtsakte relevant sein können), Vorgaben bezüglich der Abfallbewirtschaftung (Abfallhierarchie, Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt, Entsorgungsautarkie und Entsorgungsnähe), Genehmigung und Registrierung von Anlagen und Unternehmen mit abfallwirtschaftlicher Tätigkeit sowie die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Abfallbewirtschaftungspläne und Abfallvermeidungsprogramme aufzustellen. Auf einige dieser Grundsätze wird noch zurückzukommen sein.

Die Charakterisierung der RL 2008/98 als Rahmenrichtlinie erscheint aus verschiedenen Gründen überzeugend: So enthält sie grundlegende Definitionen, auf die teilweise in anderen abfallrechtlichen Rechtsakten Bezug genommen wird (wie z.B. den Abfallbegriff). Aber auch die in ihr formulierten Zielsetzungen und Grundsätze können im Rahmen anderer abfallrechtlicher Vorgaben von Bedeutung sein, zumindest bei der Auslegung. Schließlich kommt die RL 2008/98 auch in Bezug auf spezifisch geregelte Abfallarten immer dann zur Anwendung, wenn die spezifischen Rechtsakte Lücken aufweisen, so dass die RL 2008/98 insofern auch Auffangvorschriften enthält.¹⁹

Vor diesem Hintergrund können die abfallrechtlichen Rechtsakte bzw. die abfallrechtlichen Regelungen der EU²⁰ in vier große Kategorien eingeteilt werden:²¹

EuGH, verb. Rs. C-379/08, C-380/08 (Raffinerie Mediterranee), Slg. 2010, I-2007. In diese Richtung auch schon EuGH, Rs. C-293/97 (Standley), Slg. 1999, I-2603.

¹⁸ Ausführlich zu dieser *Epiney/Heuck*, in: Fluck, KrW-/Abf-/BodSchR, 9313 (RL 2008/98).

¹⁹ Im Einzelnen hierzu *Epiney/Heuck*, in: Fluck, KrW-/Abf-/BodSchR, 9313 (RL 2008/98), Einleitung, Rn. 13 f.

²⁰ Allerdings entfalten auch andere EU-Regelungen Rückwirkungen auf das Abfallrecht bzw. regeln auch dieses betreffende Aspekte, was (auch) vor dem Hintergrund des sog. „integrierten Ansatzes“ zu sehen ist, wonach bei den Umweltauswirkungen einer Tätigkeit alle umweltrelevanten Elemente einzubeziehen sind. Zu erwähnen sind z.B. die RL 92/43 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. 1992 L 206, 7, oder die RL 2010/75 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), ABl. 2010 L 334, 17.

²¹ S. auch noch die etwas weniger differenzierte Einteilung bei *Epiney*, in: Oexle/Epiney/Breuer, EG-AbfVerbrV, Einführung, Rn. 36. Vgl. auch die teilweise jedoch auf veraltete bzw. aufgehobene Rechtsakte hinweisende Systematisierung bei *Ruffert*, in: Jarass/Petersen/Weidemann, KrW-/AbfG, Art. 1 RL 2008/98, Rn. 29 ff. (Stand 03/2009), wobei er zwischen Rahmenbestimmungen und Abfallverbringung, Abfallbehandlung, Bestimmungen über prioritäre Abfallströme zum Abbau des Abfallvolumens und zur Reduktion der Gefährlichkeit der Abfälle und Durchführungsbestimmungen unterscheidet; insbesondere die letzte Kategorie überzeugt nicht wirklich, da hier (im Gegensatz zu den anderen Kategorien) nicht auf den Regelungsgegenstand, sondern die „Regelungsqualität“ abgestellt wird. Vgl. sodann die Einteilung von *Scherer/Heselhaus*, in: Dausen, Hdb. EU-Wirtschaftsrecht, O, Rn.

- Zunächst sind **allgemeine Vorschriften** zu verzeichnen, die sich im Wesentlichen in der **RL 2008/98** finden und grundsätzlich auf alle Arten von Abfällen Anwendung finden sowie allgemeine Grundsätze der Abfallbewirtschaftung vorsehen, ohne dass es (nur) um eine bestimmte Art des Umgangs mit Abfällen geht.
- Zweitens regelt eine Reihe von Rechtsakten die **Behandlung besonderer Abfallarten**.²² Hier geht es m.a.W. um besondere Regeln für bestimmte Abfallarten, die somit häufig produktbezogene Regelungen enthalten, mitunter aber auch die Art und Weise des Umgangs mit diesen besonderen Abfällen regeln und damit auch produktionsbezogene Aspekte aufweisen.

Solche Regelungen für besondere Abfallarten finden sich zunächst in der **RL 2008/98** selbst (nämlich in Bezug auf **gefährliche Abfälle, Altöl und Bioabfälle**). Darüber hinaus gibt es eine Reihe spezifischer Rechtsakte, die sich auf bestimmte Abfallarten beziehen, wobei insbesondere auf folgende Rechtsakte hinzuweisen ist:

- Die RL 78/176 über Abfälle aus der Titandioxid-Produktion²³ regelt verschiedene Aspekte des Umgangs mit solchen Abfällen.
- Der RL 86/278 über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft²⁴ sind gewisse Mindestanforderungen an die Verwendung von Klärschlämmen in der Landwirtschaft zu entnehmen.
- Die RL 2006/66 über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren²⁵ stellt Regeln für die Beseitigung der erfassten Produkte auf und verbietet die Verwendung bestimmter Batterien.
- Die RL 94/62 über Verpackungen und Verpackungsabfälle²⁶ dient insbesondere der Vermeidung von Verpackungsabfall sowie – subsidiär – der möglichst umweltgerechten Verwertung dieser Abfälle. Hierzu sieht sie u.a. bestimmte Wiederverwertungsquoten vor.

503 f. (Stand 06/2010), die Allgemeine Vorschriften über die Behandlung von Abfällen, Besondere Bestimmungen über gefährliche und bestimmte andere Abfälle, Abfallverbringung, Abfalllagerung und -beseitigung, Abfallvermeidung und -verwertung sowie Haftungs Vorschriften unterscheiden; *Kropp*, in: von Lersner/Heinrich/Versteyl, Recht der Abfallbeseitigung, Art. 2 RL 2008/98, Rn. 50 (Stand IX.2009) unterscheidet zwischen für alle Arten von Abfällen geltenden Vorschriften, und solchen, die sich auf die Bewirtschaftung bestimmter Abfallströme oder auf bestimmte Verwertungs- und Beseitigungsverfahren beziehen; *Meßerschmidt*, Europäisches Umweltrecht, § 18, Rn. 7 ff., differenziert zwischen allgemeinen Regelungen für Abfälle aller Art, Regelungen für gefährliche Abfälle, Regelungen für bestimmte Abfallarten, Regelungen über bestimmte Arten der Abfallbeseitigung und Regelungen der Abfallverbringung.

²² Im Vergleich zu den allgemeinen europäischen Abfallregelungen wird der Gestaltungsspielraum der Mitgliedstaaten durch die einzelnen Richtlinien, die die Behandlung und Verbringung gefährlicher oder spezifischer Abfallarten oder Abfallmodalitäten regeln, wesentlich stärker beschränkt, vgl. *Epiney*, Umweltrecht, 5. Kap., Rn. 131 ff.

²³ ABl 1978 L 54, 19.

²⁴ ABl 1986 L 181, 6.

²⁵ ABl 2006 L 266, 1.

²⁶ ABl 1994 L 365, 10.

- Die RL 96/59 über die Beseitigung von PCB und PCT²⁷ sieht eine Pflicht zur Beseitigung dieser Stoffe in dafür zugelassenen Anlagen bzw. Einrichtungen und durch zugelassene Unternehmen vor.
- Der RL 2000/53 über Altfahrzeuge²⁸ sind besondere Anforderungen für die Verwertung von Altfahrzeugen (u.a. das Prinzip der kostenlosen Rücknahme von Altfahrzeugen) zu entnehmen; sie enthält aber auch eine Einschränkung der Zulässigkeit der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Fahrzeugen.
- Ebenfalls spezifische Vorgaben für bestimmte Abfälle sieht die RL 2000/59 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände²⁹ vor.
- Die RL 2012/19 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE-Richtlinie)³⁰ sieht u.a. eine getrennte Sammlung von Altgeräten sowie eine besondere Behandlung dieser Geräte bei der Entsorgung vor, wobei die Sammlung und Verwertung von Altgeräten durch die Hersteller zu finanzieren ist.
- Für Abfälle aus der mineralölgewinnenden Industrie enthält die RL 2006/21 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie³¹ besondere Bestimmungen, insbesondere in Bezug auf die Entsorgungsanlagen und die Bewirtschaftungspläne.
- Drittens regeln weitere EU-Rechtsakte spezifisch die **Abfallbehandlung**, dies, im Unterschied zu den auf bestimmte Produkte bzw. Abfälle bezogenen Regelungen, nicht nur für bestimmte (als besonders gefährlich oder „sensibel“ eingestufte) Abfälle, sondern für alle Abfälle. Neben einer Reihe von Bestimmungen der **RL 2008/98** (etwa diejenigen über die Genehmigungspflicht bestimmter Anlagen, aber auch einige allgemeine Prinzipien) ist hier insbesondere auf die **RL 1999/31 über Abfalldeponien**,³² die die längerfristige Lagerung von Abfällen in Deponien regelt, hinzuweisen.
- Schließlich ist die Abfallverbringung zu erwähnen: Hier sieht die (neue) Abfallverbringungsverordnung (**VO 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen**)³³ eine umfassende und grundsätzlich abschließende Regelung vor.³⁴ Die Verordnung regelt einerseits die Verbringung von Abfällen zwischen den Mitgliedstaaten, andererseits die Verbringung zwischen EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten und enthält auch (sehr rudimentäre) Vorgaben für die Verbringungen innerhalb der Mitgliedstaaten. Von besonderer Bedeutung ist das für Verbringungen zwischen den Mitgliedstaaten

²⁷ AB1 1996 L 243, 31.

²⁸ AB1 2000 L 269, 34.

²⁹ AB1 2000 L 332, 81.

³⁰ AB1 2012 L 197, 38.

³¹ AB1 2006 L 102, 15.

³² AB1 1999 L 182, 1.

³³ AB1. 2006 L 190, 1.

³⁴ S. ansonsten noch die VO 1418/2007 der Kommission über die Ausfuhr bestimmter Abfälle in bestimmte Nicht-OECD-Länder, AB1. 2007 L 316, 6.

vorgesehene Notifizierungssystem (das jedoch für Abfälle der sog. Grünen Liste nicht anwendbar ist), in dessen Rahmen die Mitgliedstaaten auch bestimmte Einwände gegen eine Verbringung erheben dürfen.³⁵

IV. Ausgewählte Probleme

Wie bereits eingangs bemerkt,³⁶ kann es im Rahmen dieses Beitrags nicht darum gehen, das EU-Abfallrecht als solches darzustellen.³⁷ Vielmehr sollen im Folgenden einige grundsätzliche Rechtsfragen herausgegriffen werden, die für das Abfallrecht insgesamt von Bedeutung sind. Im Einzelnen geht es dabei um gewisse Begrifflichkeiten (1.), um die Tragweite allgemeiner Pflichten (2.) sowie um die Bedeutung und Verwirklichung des Verursacherprinzips (3.).³⁸

1. Zu ausgewählten Begriffsdefinitionen

Insbesondere die RL 2008/98 enthält in ihrem Art. 3 eine Reihe von Begriffsdefinitionen. Diese sind insofern häufig von zentraler Bedeutung, als sie (mittelbar) Aufschluss über Anwendungsbereich und Tragweite spezifisch abfallrechtlicher Pflichten geben, so dass sich die abfallrechtlichen Vorgaben des EU-Rechts häufig erst im Zusammenhang mit diesen Begriffsdefinitionen erschließen. Von besonderer Bedeutung dürfte dabei einerseits die Umschreibung des Abfallbegriffs (a), andererseits die Abgrenzung von Abfällen zur Verwertung und zur Beseitigung (b) sein.

a) Zum Abfallbegriff

Die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine bewegliche Sache³⁹ als Abfall und damit nicht als „gewöhnliches“ Produkt zu qualifizieren ist, ist schon deshalb von zentraler Bedeutung, weil die Anwendbarkeit des EU-Abfallrechts – das mitunter weitgehende Verpflichtungen der Wirtschaftsteilnehmer vorsieht – davon abhängt, ob es in der Tat um Abfall geht. So finden z.B. die Vorgaben über die Abfallverbringung von vornherein nur auf

³⁵ Vgl. umfassend zur VO 1013/2006 die Kommentierungen in *Oexle/Epiney/Breuer*, EG-Abfallverbringungsverordnung, Kommentar.

³⁶ Oben I.

³⁷ Vgl. insoweit den Überblick bei *Epiney*, Umweltrecht, 9. Kap., Rn. 88 ff., m.w.N.

³⁸ Die nachfolgenden Ausführungen greifen teilweise auf bereits durchgeführten Untersuchungen zurück, vgl. insbesondere *Epiney*, Umweltrecht, 9. Kap., Rn. 88 ff.

³⁹ Zur Frage, ob und inwieweit auch gewisse a priori unbewegliche Sachen (wie z.B. Böden *in situ*) als Abfälle angesehen werden können, *Epiney*, Umweltrecht, 9. Kap., Rn. 94, m.w.N.

Abfälle Anwendung, so dass das komplexe und aufwendige System der Notifizierung nur unter der Voraussetzung zum Zuge kommt, dass tatsächlich Abfall (und kein Produkt) verbraucht werden soll.

Der Abfallbegriff wird in Art. 3 Nr. 1 RL 2008/98 definiert. Dabei geht der EuGH davon aus, dass der Abfallbegriff angesichts der Zielsetzung der RL 2008/98, die Umwelt gegen nachteilige Auswirkungen der Ansammlung von Abfällen zu schützen, und der Zielvorgabe des Art. 191 Abs. 2 AEUV, wonach die Umweltpolitik der Union auf ein hohes Schutzniveau abzielt, weit auszulegen ist.⁴⁰ Gemäß Art. 3 Nr. 1 RL 2008/98 ist unter „Abfall“ „jeder Stoff oder Gegenstand dessen sich sein Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss“ zu verstehen.⁴¹ Damit sind im Einzelnen zwei Faktoren für die Qualifizierung als Abfall entscheidend: die Qualifizierung der betroffenen Sache oder Substanz als „Stoff oder Gegenstand“⁴² und die (entscheidende) Entledigung. Dabei müssen diese kumulativ vorliegen. Weiter darf die Abfalleigenschaft nicht beendet sein.⁴³

aa) Grundsätze

Von zentraler Bedeutung für das Vorliegen eines Abfalls ist somit, dass sich der Abfallbesitzer des Stoffes oder Gegenstandes entledigt, entledigen will **oder** entledigen muss. Diese weite Ausgestaltung des Entledigungstatbestandes – der seinerseits für die Qualifizierung eines Stoffes oder Gegenstandes als Abfall entscheidend ist⁴⁴ – verdeutlicht, dass tatsächliche Elemente – wie insbesondere das „Aufgeben“ eines Gegenstandes – ausreichend sind, unabhängig vom subjektiven Willen, und dass auf der anderen Seite schon

⁴⁰ Ausdrücklich EuGH, verb. Rs. C-418/97 und C-419/97 (ARCO Chemie), Slg. 2000, I-4475, Rn. 39, 40; EuGH, Rs. C-9/00 (Palin Granit Oy), Slg. 2002, I-3533; EuGH, Rs. C-457/02 (Niselli), Slg. 2004, I-10853, Rn. 45; EuGH, Rs. C-194/05 (Kommission/Italien), Slg. 2007, I-11661, Rn. 33; EuGH, Rs. C-188/07 (Commune de Mesquer), Slg. 2008, I-4501, Rn. 39; EuGH, Rs. C-263/05 (Kommission/Italien), Slg. 2007, I-11699, Rn. 35; EuGH, Rs. C-252/05 (Thames Water Utilities), Slg. 2007, I-3883, Rn. 27; EuGH, Rs. C-176/05 (KVZ retec), Slg. 2007, I-1721, Rn. 46, 61; EuGH, Rs. C-1/03 (van der Walle), Slg. 2004, I-7613, Ziff. 45. In der Literatur ist dieser weite Ansatz grundsätzlich auf Zustimmung gestoßen, vgl. nur, m.w.N., *Ruffert*, in: Jarass/Petersen/Weidemann, KrW-/AbfG, Art. 3 RL 2008/98, Rn. 27 (Stand 03/2009); s. ebenso Dausen-Scherer/Heselhaus, Hdb. EU-Wirtschaftsrecht, O, Rn. 460.

⁴¹ Diese Definition geht auf eine Revision der RL 75/442 durch die RL 91/156 zurück, vgl. zur Entwicklung des Abfallbegriffs die zusammenfassenden Bemerkungen, m.w.N., bei *Ruffert*, in: Jarass/Petersen/Weidemann, KrW-/AbfG, Art. 3 RL 2008/98, Rn. 6 ff. (Stand 03/2009); spezifisch zur Rechtslage vor 1991 (also zum „alten“ Abfallbegriff des Unionsrechts) *Dieckmann*, Abfallrecht, 148.

⁴² Dabei beschränkt sich der Abfallbegriff auf der Grundlage von EuGH, Rs. C-1/03 (van de Walle), Slg. 2004, I-7613, nicht auf bewegliche Sachen, wobei Art. 2 Abs. 1 lit. b) RL 2008/98 jedoch den Anwendungsbereich der Richtlinie diesbezüglich einschränkt. Vgl. hierzu im Einzelnen *Epiney/Heuck*, in: Fluck, KrW-/Abf-/BodSchR, 9313 (RL 2008/98), Kommentar, Art. 3, Rn. 8 ff. Auch Abwasser kann Abfall sein, wenn es aus der Kanalisation austritt, vgl. EuGH, Rs. C-252/05 (Thames Water Utilities), Slg. 2007, I-3883. Zu diesem Urteil *Epiney*, *EurUP* 2008, 84 (89 f.).

⁴³ Vgl. zum Abfallbegriff aus der mittlerweile fast unüberschaubaren Literatur z.B. *Weidemann*, EUDUR II/1, § 70, Rn. 49 ff.; *Lee/Stokes*, YEEL 8 (2008), 162 ff.; *Koch/Reese*, Novellierung der EU-Abfallrahmenrichtlinie, 71 ff.

⁴⁴ So auch ausdrücklich EuGH, verb. Rs. C-418/97, C-419/97 (ARCO Chemie), Slg. 2000, I-4475, Rn. 36.

der (objektiv erkennbare und zu bestimmende) Wille zur Entledigung genügt. In Anbetracht dieser Entledigungstatbestände kann zwischen dem sog. „objektiven Abfallbegriff“ („entledigen müssen“) und dem sog. „subjektiven Abfallbegriff“ („entledigen“, „entledigen wollen“) unterschieden werden:⁴⁵

- Nach dem objektiven Abfallbegriff sind all diejenigen Stoffe und Gegenstände als Abfall anzusehen, denen sich der Besitzer aufgrund einer Rechtspflicht (deren Vorliegen sich nach Unionsrecht bestimmt, wobei die Mitgliedstaaten grundsätzlich verstärkte Schutzmaßnahmen ergreifen können, Art. 193 AEUV) entledigen muss, die er also einer bestimmten Verwertung oder Beseitigung zuzuführen hat. Dieser Tatbestand greift erst ab dem Zeitpunkt, ab dem auch die Entledigungspflicht besteht,⁴⁶ was häufig etwa für die Zeitspanne, während derselben der jeweilige Gegenstand (noch) in Betrieb oder in Gebrauch ist, nicht der Fall ist.
- Der subjektive Abfallbegriff knüpft an den (faktischen)⁴⁷ Vorgang der Entledigung oder an den Willen zur Entledigung an, wobei letzterer nach außen deutlich werden muss, lediglich ein „innerer Wille“ ist rechtlich unbeachtlich.⁴⁸ Entscheidend ist damit, unter welchen Voraussetzungen genau von einer Entledigung im Sinne des Art. 3 Nr. 1 RL 2008/98 gesprochen werden kann.⁴⁹ Ausgangspunkt ist dabei – in Anknüpfung an die erwähnte weite Auslegung des Abfallbegriffs – ein eher umfassendes Verständnis des Begriffs des „Entledigens“, so dass er jegliche Aufgabe des Stoffes oder Gegenstandes sowie seine Zuführung zur Verwertung oder Beseitigung erfasst, wobei damit in der Regel eine Aufgabe der ihm ursprünglich zukommenden „Funktion“ einhergeht; die Art des Stoffes oder Gegenstandes oder eine bestimmte Motivationslage ist unerheblich. Daher kann der Abfallbegriff der Union nach ständiger Rechtsprechung⁵⁰ auch solche Substanzen erfassen, die (grundsätzlich) wiederverwertbar sind bzw. einer Wiederverwertung zugeführt werden sollen. Ein Ausschluss (einiger)

⁴⁵ Vgl. etwa *Weidemann*, EUDUR Bd. II/1, § 70, Rn. 51 ff.; *Meßerschmidt*, Europäisches Umweltrecht, § 18, Rn. 16, 19; *Raasch*, Harmonisierung der Verfahrensstandards, 129 ff.; *Stark*, Abfallbegriff, 99 ff.; *Ruffert*, in: *Jarass/Petersen/Weidemann, KrW-/AbfG, Art. 3 RL 2008/98*, Rn. 19 (Stand 03.2009).

⁴⁶ Dieser ist somit auch entscheidend für die Abgrenzung zwischen Produkten und Abfällen, siehe auch noch sogleich im Text.

⁴⁷ So dass auch eine unbeabsichtigte Entledigung möglich ist, ausdrücklich EuGH, Rs. C-1/03 (van de Walle), Slg. 2004, I-7613, Rn. 44 ff.; EuGH, Rs. C-252/05 (Thames Water Utilities), Slg. 2007, I-3883, Rn. 27 f.

⁴⁸ Vgl. *Dieckmann*, Abfallrecht, 154 f.; *Weidemann*, EUDUR II/1, § 70, Rn. 51.

⁴⁹ Die Maßgeblichkeit des Entledigens für den Abfallbegriff betont auch der EuGH, vgl. etwa EuGH, verb. Rs. C-418/97 und C-419/97 (ARCO Chemie), Slg. 2000, I-4475; EuGH, Rs. C-188/07 (Commune de Mesquer), Slg. 2008, I-4501, Ziff. 38; EuGH, Rs. C-252/05 (Thames Water Utilities), Slg. 2007, I-3883, Ziff. 24; EuGH, Rs. C-176/05 (KVZ retec), Slg. 2007, I-1721, Ziff. 51; EuGH, Rs. C-121/03 (Kommission/Spanien), Slg. 2005, I-7569, Ziff. 57. Aus der Literatur etwa *Stuttman*, NVwZ 2006, 401 (405); *Kopp-Assemacher/Glass*, AbfallR 2010, 228 (230 f.).

⁵⁰ EuGH, verb. Rs. 206/88 und 207/88 (Vessoso und Zanetti), Slg. 1990, I-1461, Rn. 8 ff.; EuGH, Rs. 359/88 (Zanetti), Slg. 1990, I-1509, Rn. 12 f.; EuGH, verb. Rs. C-304/94, C-330/94, C-342/94 und C-224/95 (Tombesi), Slg. 1997, I-3561, Rn. 47; EuGH, Rs. C-422/92 (Kommission/Deutschland), Slg. 1995, I-1097; EuGH, Rs. C-9/00 (Palin Granit Oy), Slg. 2002, I-3533. Zu dieser (allgemeinen) Erfassung wiederverwertbarer Stoffe etwa *Dieckmann*, Abfallrecht, 154 ff.

wiederverwertbarer Stoffe vom Abfallbegriff und damit aus dem Anwendungsbereich des Abfallrechts ist nicht mit den unionsrechtlichen Vorgaben vereinbar.⁵¹ Ebensovienig spielt es eine Rolle, ob Stoffe oder Gegenstände einen Handelswert haben, das Ergebnis eines Verwertungsverfahrens sind oder auf umweltverträgliche Weise ohne vorherige Bearbeitung als Brennstoff verwendet werden.⁵² Ebensovienig kommt es für das Vorliegen von Abfall auf die Gefährlichkeit eines Stoffes oder Gegenstandes an, so dass auch solche Stoffe oder Gegenstände, die für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ungefährlich sind, Abfälle darstellen können.⁵³ Schließlich kann eine Entledigung durch den Besitzer auch dann zu bejahen sein, wenn der Besitz nicht aufgegeben wird, kann eine Entledigung doch auch im Falle der Verwertung (oder Beseitigung) durch den Besitzer vorliegen.⁵⁴ Auf dieser Grundlage ist die Abgrenzung zwischen Abfällen und Nicht-Abfällen (bzw. Produkten) in jedem Einzelfall anhand sämtlicher Umstände zu prüfen, wobei die Entledigung entscheidend ist. Die (reichhaltige) Rechtsprechung hat hier verschiedene (mögliche) Anhaltspunkte entwickelt, wobei der einzelfallbezogene Ansatz aber auch Abgrenzungsprobleme mit sich bringt.⁵⁵

bb) Insbesondere: zur Abgrenzung von Produktionsrückständen und Nebenprodukten

Im Rahmen des subjektiven Abfallbegriffs wirft die Abgrenzung zwischen Produktionsrückständen und Nebenprodukten besondere Probleme auf: Grundsätzlich ist bei ersteren eine Wiederverwertung nicht tatsächlich beabsichtigt, so dass in der Regel zumindest eine faktische Entledigung zu bejahen sein wird; hingegen sollen letztere in der einen oder anderen Form wieder in den Produktionsprozess einfließen, so dass keine Entledigung vorliegt und die Abfalleigenschaft zu verneinen ist.⁵⁶

⁵¹ EuGH, Rs. 422/92 (Kommission/Deutschland), Slg. 1995, I-1097, Rn. 22 ff.; EuGH, Rs. C-457/02 (Niselli), Slg. 2004, I-10853; EuGH, Rs. C-263/05 (Kommission/Italien), Slg. 2007, I-11745, Rn. 36; EuGH, Rs. C-195/05 (Kommission/Italien), Slg. 2007, I-11699, Rn. 38; EuGH, Rs. C-176/05 (KVZ retec), Slg. 2007, I-1721, Rn. 61; EuGH, Rs. C-9/00 (Palin Granit), Slg. 2002, I-3533, Rn. 29 f.; EuGH, verb. Rs. C-418/97, C-419/97 (ARCO), Slg. 2000, I-4475, Rn. 31.

⁵² EuGH, verb. Rs. C-304/94, C-330/94, C-342/94 und C-224/95 (Tombesi), Slg. 1997, I-3561; EuGH, Rs. C-129/96 (Inter-Environnement Wallonie), Slg. 1997, I-7411; EuGH, verb. Rs. C-418/97 und C-419/97 (ARCO Chemie), Slg. 2000, I-4475, Rn. 63 ff. S. auch *Kropp*, Behördliche Lenkung von Abfallströmen, 104.

⁵³ Aus der Rechtsprechung z.B. EuGH, Rs. C-9/00 (Palin Granit Oy), Slg. 2002, I-3533, Rn. 47 ff.

⁵⁴ Ausdrücklich EuGH, verb. Rs. C-304/94, C-330/94, C-342/94 und C-224/95 (Tombesi), Slg. 1997, I-3561, Rn. 35 ff.

⁵⁵ Vgl. im Einzelnen hierzu, m.w.N. aus Rechtsprechung und Literatur, *Epiney/Heuck*, in: Fluck, KrW-/Abf-/BodSchR, 9313 (RL 2008/98), Kommentar, Art. 3, Rn. 21 ff.

⁵⁶ Siehe schon EuGH, Rs. C-129/96 (Inter-Environnement Wallonie), Slg. 1997, I-7411, Rn. 33, wo der Gerichtshof betont, dass zwischen der Abfallverwertung und der gewöhnlichen industriellen Behandlung von Produkten, die keine Abfälle sind, unterschieden werden müsse, auch wenn dies zu Abgrenzungsproblemen führe. Ausführlich zu den Nebenprodukten und zu den Abgrenzungsproblemen

Die Frage der genauen Abgrenzung zwischen beiden Konstellationen kann jedoch Schwierigkeiten bereiten, wobei die Rechtsprechung vor der Einführung des Art. 5 RL 2008/98⁵⁷ bei der Annahme von Nebenprodukten eher zurückhaltend war und vor dem Hintergrund der grundsätzlich weiten Auslegung des Abfallbegriffs im Hinblick auf die Effektivität des Abfallrechts davon ausging, dass ein Nebenprodukt nur dann zu bejahen sei, wenn eine Weiterverwendung des Produkts ohne weitere Maßnahmen möglich und nahe liegend ist:⁵⁸

- So befand der EuGH in der Rs. C-9/00⁵⁹, dass das in dem Urteil zur Debatte stehende, beim Abbau von Gestein anfallende Bruchgestein als Abfall einzustufen sei. Ausgehend von der ständigen Rechtsprechung sei dabei nicht maßgeblich, dass das Gestein grundsätzlich wiederverwertbar ist und einen Handelswert haben kann. Entscheidend sei vielmehr, dass das Bruchgestein als „Produktionsrückstand“ anzusehen sei, also als ein Erzeugnis, das nicht als solches zum Zweck einer späteren Verwendung hergestellt wird.⁶⁰ Ein „Nebenerzeugnis“, das nebenbei bei einer Produktion anfallt und das aber später noch genutzt werden könne, sei angesichts der vorzunehmenden grundsätzlich weiten Auslegung des Abfallbegriffs nur bei solchen Stoffen anzunehmen, bei denen die Wiederverwendung nicht nur möglich, sondern ohne vorherige Bearbeitung in Fortsetzung des Gewinnungsverfahrens gewiss sei, eine Voraussetzung, die bei dem Bruchgestein gerade nicht gegeben war.
- In der Rs. C-188/07⁶¹ bestätigte der EuGH diesen Ansatz und sah das durch die Raffination von Rohöl entstehende Schweröl nicht als Abfall an, da sich dieser „Reststoff“ unter wirtschaftlich vorteilhaften Umständen auf dem Markt verwerten lasse. Hingegen seien Kohlenwasserstoffe, die nach einer Havarie unabsichtlich ins Meer ausgebracht worden sind, sich mit Wasser sowie mit Sedimenten vermischen, an der Küste eines Mitgliedstaates entlangtreiben und schließlich dort an Land geschwemmt werden, als Abfälle anzusehen.

⁵⁷ *Petersen*, in FS Sellner, 315 (328 ff.); *Uwer/Held*, EuZW 2010, 127 ff.; *Lee/Stokes*, YEEL 8 (2008), 162 ff.; *de Sadeleer*, JEEPL 2012, 136 ff.; *de Sadeleer*, RDUE 2011, 209 ff. s. auch *Krämer*, elni 2010, 2 (4). Zu diesem sogleich im Text.

⁵⁸ EuGH, Rs. C-9/00 (*Palin Granit Oy*), Slg. 2002, I-3533; EuGH, Rs. C-457/02 (*Niselli*), Slg. 2004, I-10853. Vgl. zu dieser Abgrenzung auf der Grundlage der Rechtsprechung etwa *Sobotta*, ZUR 2007, 188 ff.; *Petersen*, ZUR 2005, 561 ff.; *Uwer/Held*, EuZW 2010, 127 ff.; *Frenz*, AbfallR 2008, 105 ff.; *Weidemann*, Abfall oder Rohstoff?, 10 ff.; *Weidemann/Neun*, AbfallR 2006, 158 ff.; *da Silva Campos*, elni 2/2007, 28 ff. Eine „Auslegeordnung“ und Konkretisierung der hier einschlägigen Rechtsprechung ist auch der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament zu Auslegungsfragen betreffend Abfall und Nebenprodukte zu entnehmen, vgl. KOM (2007) 59 endg., 2.

⁵⁹ EuGH, Rs. C-9/00 (*Palin Granit Oy*), Slg. 2002, I-3533; ähnlich EuGH, Rs. C-114/01 (*Avesta Polarit Chrome Oy*), Slg. 2003, I-8725. S. auch schon EuGH, Rs. C-129/96 (*Inter-Environnement Wallonie/Région Wallonie*), Slg. 1997, I-7411, Rn. 28, wo der EuGH betont, dass grundsätzlich keine Art von Rückständen, industriellen Nebenerzeugnissen oder sonstigen aus Produktionsprozessen stammenden Stoffe vom Abfallbegriff ausgenommen seien. Zum Problemkreis auch *Reese*, Kreislaufwirtschaft, 28 ff.

⁶⁰ Interessant ist weiter, dass der EuGH darauf hinweist, dass „nach gesundem Menschenverstand“ Abfall das sei, was zu Boden fällt, wenn ein Material oder ein Gegenstand bearbeitet wird.

⁶¹ EuGH, Rs. C-188/07 (*Commune de Mesquer*), Slg. 2008, I-4501, Rn. 40 ff.

- In weiteren Urteilen schränkte der Gerichtshof aber – insbesondere durch eine weite Auslegung des Kriteriums der „Fortsetzung des Gewinnungsprozesses“ – den Abfallbegriff ein, so wenn er in Bezug auf ein in einer Raffinerie anfallendes Gemisch aus Kohlenstoff und Verunreinigungen („Petrolkoks“) anführte, dieses sei kein Abfall, wenn es bei der Raffination von Erdölprodukten erzeugt werde und dies von Anfang an geplant sei (wenn auch nicht das Ziel des Prozesses darstelle), was auch dann gelte, wenn dieser Stoff bei dieser Tätigkeit „zwangsläufig“ anfalle. Voraussetzung sei allerdings jedenfalls, dass die Verwendung sichergestellt sei und eine „ähnliche Verwendungsart“ wie diejenige des Hauptprodukts stattfinde.⁶² Aber auch dieses letzte Kriterium wurde in zwei weiteren Entscheidungen sehr relativiert, indem der Gerichtshof die Abfalleigenschaft von in Mastbetrieben anfallendem Mist, der zur Düngung auf benachbarten Feldern ausgebracht wurde, verneinte.⁶³ Wenig überzeugend ist hier, dass zur Herstellung von Fleisch das Düngen von Feldern gerade nicht erforderlich ist, womit das Vorliegen der Fortsetzung des Gewinnungsprozesses wohl zu verneinen gewesen wäre.

Damit stellt der EuGH entscheidend auf den Grad der Wahrscheinlichkeit der Wiederverwendung eines Stoffes ohne vorherige Bearbeitung ab. Wenn dieser Ansatz auch vor dem Hintergrund der möglichen Umweltgefahren durch die Lagerung von Stoffen, die nur vielleicht in fernerer Zukunft einmal wiederverwendet werden könnten, sachgerecht ist, ist doch nicht zu verkennen, dass er insofern zu erheblichen tatbestandlichen Unsicherheiten führt, als das Kriterium des „Grades der Wahrscheinlichkeit“ naturgemäß nicht sonderlich scharf ist und man sicherlich häufig über den nun notwendigen oder auch vorliegenden Wahrscheinlichkeitsgrad wird streiten können. Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, noch weitere Kriterien (verstärkt) zur Abgrenzung von Abfall und Nebenprodukten heranzuziehen, wovon auch der EuGH ausgeht,⁶⁴ so insbesondere die Entstehung eines wirtschaftlichen Vorteils durch das Nebenprodukt bzw. seine Verwendung⁶⁵ oder auch die Notwendigkeit dauerhafter Lagerungstätigkeiten. Hingegen ist die Art der Verwendung nach der Rechtsprechung nicht von Bedeutung,⁶⁶ ebenso wenig wie eine „Zwischenlagerung“.⁶⁷

⁶² EuGH, Rs. C-235/02 (Saetti und Frediani), Slg. 2004, I-1005.

⁶³ EuGH, Rs. C-416/02 (Kommission/Spanien), Slg. 2005, I-7487; EuGH, Rs. C-121/03 (Kommission/Spanien), Slg. 2005, I-7569. Kritisch zu diesen Urteilen *Sobotta*, ZUR 2007, 188 (190 ff.).

⁶⁴ Betont er doch regelmäßig, dass das tatsächliche Vorliegen von Abfall an Hand sämtlicher Umstände des Einzelfalls zu beurteilen sei, so auch in Bezug auf die Abgrenzung von Nebenprodukten und Abfall, vgl. etwa EuGH, Rs. C-9/00 (Palin Granit Oy), Slg. 2002, I-3533, Rn. 24 f.; EuGH, Rs. C-235/02 (Saetti und Frediani), Slg. 2004, I-1005, Rn. 40; s. auch EuGH, Rs. C-194/05 (Kommission/Italien), Slg. 2007, I-11661, Rn. 38 ff.; EuGH, Rs. C-263/05 (Kommission/Italien), Slg. 2007, I-11745, Rn. 33 ff.; EuGH, Rs. C-195/05 (Kommission/Italien), Slg. 2007, I-11699, Rn. 36 ff., wo der EuGH jeweils in Bezug auf den Ausschluss bestimmter Stoffe bzw. Gegenstände vom Abfallbegriff durch die einschlägige italienische Gesetzgebung unter Rückgriff auf die bisherige Rechtsprechung alle Umstände des Einzelfalls heranzieht.

⁶⁵ Vgl. ähnlich wohl auch *Sobotta*, ZUR 2007, 188 (190 ff.).

⁶⁶ EuGH, verb. Rs. C-418/97, C-419/97 (ARCO Chemie), Slg. 2000, I-4475, Rn. 64.

⁶⁷ EuGH, Rs. C-416/02 (Kommission/Spanien), Slg. 2005, I-7487; EuGH, Rs. C-121/03 (Kommission/Spanien), Slg. 2005, I-7569.

Durch die (umstrittene)⁶⁸ Einführung des Art. 5 RL 2008/98 sollen die Voraussetzungen des Vorliegens eines Nebenprodukts präzisiert werden, wobei an die bisherige Rechtsprechung angeknüpft, diese aber auch teilweise präzisiert bzw. (etwas) modifiziert wird.⁶⁹ So kann gemäß Art. 5 Abs. 1 Hs. 1 RL 2008/98 ein Stoff oder Gegenstand von vornherein nur dann „als Nebenprodukt und nicht als Abfall“ qualifiziert werden, wenn er das Ergebnis eines Herstellungsverfahrens ist, dessen Hauptziel nicht die Herstellung dieses Stoffes oder Gegenstandes ist. Es ist also nach dem Ziel des jeweiligen Verfahrens zu fragen: Nur wenn es sich um einen nicht im Rahmen des Hauptzwecks des Verfahrens anfallenden Stoff oder Gegenstand handelt, kann Art. 5 Abs. 1 RL 2008/98 zum Zuge kommen.⁷⁰ In diesem Rahmen kann ein Nebenprodukt nach Art. 5 Abs. 1 RL 2008/98 (nur, aber immerhin) im Falle des Vorliegens von vier kumulativ zu verstehenden Voraussetzungen vorliegen:

- Erstens muss es „sicher“ sein, dass der Stoff oder Gegenstand weiter verwendet wird. Damit ist also jedenfalls nicht nur eine sehr große Wahrscheinlichkeit, sondern eine „Sicherheit“ für die Weiterverwendung notwendig, dies insofern unter Weiterentwicklung bzw. Präzisierung der Rechtsprechung.
- Zweitens muss der Stoff oder Gegenstand direkt ohne eine weitere Verarbeitung, die über die „normalen“ industriellen Verfahren hinausgeht, verwendet werden (können bzw. sollen). Damit kann ein Nebenprodukt also auch vorliegen, wenn es vor der Weiterverwendung einer Bearbeitung, allerdings in einem „normalen industriellen Verfahren“, unterzogen wird, eine „Aufweichung“ der Rechtsprechung,⁷¹ die wohl vor dem Hintergrund zu sehen ist, dass eine völlig fehlende Verarbeitung den tatsächlichen Verhältnissen kaum gerecht würde.⁷² Aufgeworfen wird damit jedoch die Frage der Abgrenzung der „normalen“ von den „anormalen“ industriellen Verfahren, die unter Umständen schwierig und wohl kaum mit allgemein-abstrakten Kriterien zu beantworten ist.⁷³
- Drittens muss der Stoff oder Gegenstand im Rahmen bzw. als „Bestandteil“ eines Produktionsprozesses „nebenbei“ angefallen sein (oder, in den Worten der Richtlinie, der Stoff oder Gegenstand wurde als „integraler Bestandteil eines Herstellungsprozesses erzeugt“), eine Voraussetzung, die sich an sich bereits aus dem Einleitungssatz des Art. 5 Abs. 1 RL 2008/98 ergibt.

⁶⁸ Hierzu etwa *Petersen*, NVwZ 2009, 1063 (1065).

⁶⁹ *Uwer/Held*, EuZW 2010, 127 (131).

⁷⁰ Die Formulierung verdeutlicht außerdem, dass Produktionsrückstände, die im Rahmen eines Verfahrens anfallen, auf die das Verfahren jedoch nicht abzielt, stets entweder als Abfall oder als Nebenprodukt eingestuft werden können bzw. müssen, so dass eine entsprechende Qualifizierung notwendig und keine „Zwischenstufe“ möglich ist, s. auch *Petersen*, FS Sellner, 315 (328).

⁷¹ Vgl. noch EuGH, Rs. C-9/00 (*Palin Granit Oy*), Slg. 2002, I-3533, Rn. 36, wo der EuGH offenbar davon ausgeht, dass ein Nebenprodukt ohne vorherige Bearbeitung einsetzbar sein muss. Ähnlich EuGH, Rs. C-114/01 (*Avesta Polarit*), Slg. 2003, I-8725, Rn. 34 ff.

⁷² Vgl. insoweit auch *Petersen*, FS Sellner, 315 (329).

⁷³ Auf die Unbestimmtheit dieser Voraussetzung hinweisend auch *Reese*, NVwZ 2009, 1073 (1076). S. aber auch *Petersen*, FS Sellner, 315 (329).

- Viertens schließlich muss die weitere Verwendung rechtmäßig sein, insbesondere in Anbetracht der einschlägigen Produkt-, Umwelt- und Gesundheitsanforderungen, und darf nicht zu „schädlichen Umwelt- oder Gesundheitsfolgen“ führen.⁷⁴

Die Systematik des Art. 5 RL 2008/98 impliziert, dass die Abfalleigenschaft bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen entfällt, selbst wenn sich der Besitzer des Stoffes oder Gegenstandes entledigen will, dies obwohl gerade die Entledigung das abfalltypische Risiko darstellt.⁷⁵ Im Verhältnis zur bisherigen Rechtsprechung ist bemerkenswert, dass Art. 5 RL 2008/98 allgemein anwendbare Voraussetzungen formuliert, während sich die bisherige Rechtsprechung auf gewisse besondere Fallgestaltungen, in denen eine Wiederverwendung des betreffenden Stoffes besonders wahrscheinlich erschien, bezieht. Art. 5 RL 2008/98 ist damit grundsätzlich auf die gesamte industrielle Produktion anwendbar. Zudem stand es aufgrund der bisherigen Rechtsprechung nicht mit den Vorgaben der Abfallrahmenrichtlinie in Einklang, eine allgemeine Vermutung aufzustellen, wonach unter bestimmten Voraussetzungen bestimmte Stoffe oder Gegenstände wegen der beabsichtigten Wiederverwendung für ihren Besitzer einen wirtschaftlichen Wert oder Vorteil implizieren und daher als Nebenprodukt und nicht als Abfall anzusehen sind, werde dadurch doch das allein ausschlaggebende Entledigungserfordernis relativiert.⁷⁶ Immerhin mag hier die Frage erlaubt sein, ob auf diese Weise wirklich einem hohen Umweltschutzniveau Vorschub geleistet werden kann, dürfte hiermit doch das Risiko einhergehen, dass diverse (mehr oder weniger gefährliche) Rückstände industrieller Prozesse (wie Schwermetalle und andere Stoffe) regelmäßig als Nebenprodukt angesehen werden. Ob die in Art. 5 RL 2008/98 formulierten Voraussetzungen – die letztlich eine allgemeine Vermutung für das Nichtvorliegen der Abfalleigenschaft unter gewissen Voraussetzungen implizieren, dies obwohl eine Entledigung oder ein Entledigungswille möglicherweise vorliegt – dieser drohenden Relativierung des Abfallbegriffs entgegenwirken können, ist angesichts ihrer teilweise zu verzeichnenden Unbestimmtheit zumindest unsicher.⁷⁷

cc) Zum Ende der Abfalleigenschaft

⁷⁴ Zur (möglichen) Präzisierung dieses Kriteriums *Epiney/Heuck*, in: Fluck, KrW-/Abf-/BodSchR, 9313 (RL 2008/98), Kommentar, Art. 5, Rn. 9.

⁷⁵ Siehe bereits *Epiney*, in: Oexle/Epiney/Breuer, EG-AbfVerbrV, Art. 2, Rn. 30: s. aber auch *Uwer/Held*, EuZW 2010, 127 (131 f.), die zusätzlich eine Entledigung verlangen, womit Art. 5 RL 2008/98 aber wohl seine eigenständige Bedeutung verlöre.

⁷⁶ EuGH, Rs. C-194/05 (Kommission/Italien), Slg. 2007, I-11661; EuGH, Rs. C-195/05 (Kommission/Italien), Slg. 2007, I-11699.

⁷⁷ Vgl. auch die Kritik an der Bestimmung bei *Krämer*, elni 2010, 2 (3). S. auch *Reese*, NVwZ 2009, 1073 (1076), der darauf hinweist, dass in Art. 5 RL 2008/98 der Bezug zu abfallspezifischen Risiken fehle.

Ist die Verwertung⁷⁸ von Abfall abgeschlossen, verliert der Stoff bzw. Gegenstand grundsätzlich⁷⁹ die Abfalleigenschaft.⁸⁰ Denn das Ergebnis der Verwertung ist grundsätzlich ein wirtschaftlich verwendbares Produkt, dessen sich sein (neuer) Besitzer gerade nicht entledigen will. Jedenfalls aber ist die Abfalleigenschaft bis zum Eintritt des Verwertungserfolgs gegeben,⁸¹ denn bis dahin muss das Abfallrecht mit der Zielsetzung der Ressourcenschonung anwendbar sein und bis zu diesem Zeitpunkt bestehen auch die dem Abfall inhärenten Gefahren fort, gerade auch, was die Verbringung anbelangt.⁸² Weiter spricht für diesen Ansatz, dass die Abfalleigenschaft erst dann enden kann, wenn die einschlägigen diesbezüglichen Rechtspflichten erfüllt sind, dies mit Blick auf die Effektivität der abfallrechtlichen Pflichten. Deutlich wird damit auch, dass bei einem als Abfall anzusehenden Stoff oder Gegenstand, der ein Verwertungsverfahren durchlaufen hat, die Abfalleigenschaft nicht automatisch entfällt.⁸³

In Bezug auf das Ende der Abfalleigenschaft⁸⁴ enthält die Novelle der Abfallrahmenrichtlinie nun in Art. 6 RL 2008/98 (neu) eine Präzisierung bzw. Kriterien, bei deren Vorliegen ein bestimmter Stoff oder Gegenstand nicht (mehr) als Abfall anzusehen ist, wobei diese an die bereits geltenden, durch die Rechtsprechung präzisierten Grundsätze anknüpfen.⁸⁵ Damit dürfte die Unterscheidung zwischen Abfall und Nicht-Abfall in Bezug auf diesen Aspekt

⁷⁸ Bei der Beseitigung stellt sich das Problem des Endes der Abfalleigenschaft so nicht: Entweder die Beseitigung ist insofern abgeschlossen, als es den Stoff nicht mehr gibt, oder aber er ist irgendwo gelagert; im letzten Fall besteht die Abfalleigenschaft fort.

⁷⁹ Der EuGH geht offenbar davon aus, dass der nach Eintritt des Verwertungsprozesses entstandene Stoff dann Abfall ist, wenn sich der Besitzer seiner entledigen will oder muss, EuGH, verb. Rs. C-418/97, C-419/97 (ARCO Chemie), Slg. 2000, I-4475, Rn. 94 ff., was insofern überzeugt, als dann in Bezug auf den neuen Stoff wieder die Voraussetzungen des Art. 3 Nr. 1 RL 2008/98 erfüllt sein können.

⁸⁰ Vgl. nur *Petersen*, AbfallR 2006, 102 (105); *Petersen*, ZUR 2005, 561 (563); *Pocklington*, EELR 2000, 272 (274 f.); *Pocklington*, EELR 2006, 75 (82 f.); *Ermacora*, Abfall – Produkt, 72 f. Ausführlich zur Problematik *Weidemann*, Abfall oder Rohstoff, 72 ff.; *Petersen*, FS Sellner, 315 (335 f.); *Giesberts/Kleve*, DVBl. 2008, 678 ff.; *Kopp-Assenmacher/Glass*, AbfallR 2010, 228 (231).

⁸¹ So wohl auch EuGH, Rs. C-444/00 (Mayer Parry), Slg. 2003, I-6163.

⁸² Siehe zu den (allgemeinen) Voraussetzungen des Endes der Abfalleigenschaft aufgrund einer abgeschlossenen Verwertung mit zahlreichen Beispielen *Kropp*, in: von Lersner/Heinrich/Versteyl, Recht der Abfallbeseitigung, Art. 8 RL 2008/98, Rn. 8 (Stand IX.2009); *Kropp/Kälberer*, AbfallR 2010, 124 (128 ff.); *Kopp-Assenmacher/Glass*, AbfallR 2010, 228 (231).

⁸³ Vgl. auch EuGH, Rs. C-9/00 (Palin Granit Oy), Slg. 2002, I-3533, Rn. 35; EuGH, Rs. C-114/01 (Avesta Polarit), Slg. 2003, I-8725, Rn. 35. Zutreffend wird überdies darauf hingewiesen, dass auch nicht davon auszugehen sei, dass die Registrierung nach der REACH-Verordnung (VO 1907/2006) die Abfalleigenschaft automatisch entfallen lasse, denn auch Stoffe in Abfällen könnten registriert werden, vgl., unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses der RL 2009/98 und der REACH-VO *Kropp*, in: von Lersner/Heinrich/Versteyl, Recht der Abfallbeseitigung, Art. 6 RL 2008/98, Rn. 20 f. (Stand IX.2009); *Petersen*, AbfallR 2008, 154 (156); *Röttgen*, EurUP 2009, 123 (129).

⁸⁴ Ausführlich zum Ende der Abfalleigenschaft i.S.d. Art. 6 RL 2008/98 etwa *Kropp/Kälberer*, AbfallR 2010, 124 (127 ff.); *Petersen*, FS Sellner, 315 (332 ff.); *Röttgen*, EurUP 2009, 123 ff.; *Kopp-Assenmacher/Glass*, AbfallR 2010, 228 ff.

⁸⁵ Vgl. *Petersen*, AbfallR 2008, 154 (155). S. aber auch *Röttgen*, EurUP 2009, 123 (126), der den Bedingungen nicht bloß einen deklaratorischen, sondern einen konstitutiven Charakter beimisst, was insofern durchaus zutreffend ist, als es Art. 6 RL 2008/98 ermöglicht, dass bestimmte Abfälle eben gerade nicht (mehr) als Abfälle anzusehen sind. Vgl. auch *Kropp*, in: von Lersner/Heinrich/Versteyl, Recht der Abfallbeseitigung, Art. 6 RL 2008/98, Rn. 5 (Stand IX.2009); *Waggershauser*, AbfallR 2009, 50 (54).

einer gewissen Klärung zugeführt worden sein (vgl. auch Erw. 1-5, 8 und 22).⁸⁶ So sind nach Art. 6 RL 2008/98 bestimmte spezifische Abfälle nicht mehr als Abfälle im Sinne des Art. 3 Nr. 1 RL 2008/98 anzusehen, wenn sie ein Verwertungsverfahren durchlaufen haben und spezifische Kriterien erfüllen, die im Ausschussverfahren nach Art. 39 Abs. 2 zu definieren sind.

Die Bedeutung des Art. 6 RL 2008/98 ist in erster Linie gerade darin zu sehen, dass es diese Vorschrift erlaubt, Stoffe oder Gegenstände, die grundsätzlich (noch) als Abfälle anzusehen sind, vom Abfallbegriff auszunehmen, dies unter in Art. 6 Abs. 1 RL 2008/98 vorgesehenen Voraussetzungen.⁸⁷ Bemerkenswert ist dabei, dass von dieser Möglichkeit nicht nur auf Unionsebene im Komitologieverfahren Gebrauch gemacht werden kann (Art. 6 Abs. 2 RL 2008/98); vielmehr steht sie auch den Mitgliedstaaten im Einzelfall offen, sofern auf Unionsebene noch keine entsprechenden Kriterien angenommen wurden (Art. 6 Abs. 4 RL 2008/98). Art. 6 RL 2008/98 kann aber auch dann von Bedeutung sein, wenn die Voraussetzungen für das Vorliegen von Abfällen nicht mehr gegeben sind; in diesem Fall kommt der Bestimmung eine primär klarstellende und präzisierende Funktion zu.

Mit der VO 333/2011 wurde erstmals eine Verordnung mit Kriterien im Sinne des Art. 6 Abs. 2 RL 2008/98 für bestimmte Arten von Schrott erlassen.⁸⁸

b) Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung

In der sog. Abfallverbringungsverordnung (VO 1013/2006) ist vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten die Abfallverbringung verbieten können (in der Terminologie der Verordnung „Einwände“ erheben können), wobei diese Einwandsgründe für zur Verwertung bestimmte Abfälle einerseits und für zur Beseitigung bestimmte Abfälle andererseits unterschiedlich weitgehen (bei letzteren sind weitaus mehr Einwände möglich, vgl. Art. 11, 12 VO 1013/2006).⁸⁹ Durch die differenzierte Ausgestaltung der Einwandsmöglichkeiten für die Verbringung von zur Verwertung und von zur Beseitigung bestimmten Abfällen erlangt die Unterscheidung zwischen beiden Abfallsorten eine große (auch praktische) Bedeutung.

Abzustellen ist hier auf die in Art. 3 Nr. 15, 19 RL 2008/98 enthaltene Definition der Begriffe „Verwertung“ und „Beseitigung“, wobei diese aufeinander Bezug nehmen, ist unter

⁸⁶ *Kropp*, in: von Lersner/Heinrich/Versteyl, Recht der Abfallbeseitigung, Art. 6 RL 2008/98, Rn. 5 (Stand IX.2009). Siehe zur Notwendigkeit dieser Präzisierung auch *Röttgen*, EurUP 2009, 123 (124 f.) mit Verweis auf KOM (2005) 666 endg., Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Weiterentwicklung der nachhaltigen Ressourcennutzung: Eine thematische Strategie für Abfallvermeidung und -recycling.

⁸⁷ Zu diesen ausführlich *Epiney/Heuck*, in: Fluck, KrW-/Abf-/BodSchR, 9313 (RL 2008/98), Kommentar, Art. 6, Rn. 6 ff.

⁸⁸ Zu dieser Verordnung *Cosson*, AbfallR 2011, 132 ff.

⁸⁹ Vgl. hierzu die Kommentierungen zu Art. 11, 12 VO 1013/2006 in *Oexle/Epiney/Breuer* (Hrsg.), EG-AbfVerbrV.

„Beseitigung“ doch jedes Verfahren zu verstehen, das keine Verwertung darstellt. Die „Verwertung“ wird in Art. 3 Nr. 15 RL 2008/98 als Verfahren definiert, als dessen Hauptergebnis Abfälle innerhalb der Anlage oder in der weiteren Wirtschaft einem sinnvollen Zweck zugeführt werden, indem sie andere Materialien ersetzen, die ansonsten zur Erfüllung einer bestimmten Funktion verwendet worden wären. Auch Verfahren, deren Hauptergebnis darauf gerichtet ist, Abfälle so vorzubereiten, dass sie diese Funktion erfüllen, werden als Verwertung angesehen. Die Formulierung bezieht sich auf mehrstufige Verfahren, also Verfahren, bei denen Abfälle, bevor die endgültige Verwertung bzw. Beseitigung stattfindet, vorbehandelt werden. Auch hier muss gewiss sein, dass die Abfälle, die vorbehandelt werden, anschließend einem sinnvollen Zweck zugeführt werden.⁹⁰ Dabei dürfte es nicht ausreichen, dass Abfälle eine solche sinnvolle Funktion grundsätzlich erfüllen können, sondern notwendig ist es wohl, dass sie diese auch im konkreten Fall tatsächlich erfüllen (werden).⁹¹ Unter „Beseitigung“ sind all diejenigen Verfahren zu verstehen, die keine Verwertung darstellen, auch wenn ein solches Verfahren zur „Nebenfolge“ hat, dass Stoffe oder Energie zurück gewonnen werden (Art. 3 Nr. 19 RL 2008/98).

Die Grundidee der Verwertung (im Gegensatz zur Beseitigung) besteht damit darin, dass die Abfälle als „Hauptergebnis“ – ein Kriterium, das auch in Abgrenzung zur in Art. 3 Nr. 19 RL 2008/98 erwähnten „Nebenfolge“ zu sehen ist – andere Materialien zur Erfüllung eines sinnvollen Zweckes ersetzen, während diese Voraussetzung bei der Beseitigung nicht erfüllt ist, so dass diese einen Selbstzweck darstellt. M.a.W. liegt immer dann, wenn es darum geht, den Abfall in seiner Substanz (letztlich als Rohstoff) oder seinen Eigenschaften (insbesondere im Rahmen der Energiegewinnung) der Wirtschaft zu erhalten, eine Verwertung vor, während ansonsten eine Beseitigung anzunehmen ist.⁹² Entscheidend für das Vorliegen einer Verwertung dürfte es damit sein, dass das in Aussicht gestellte Verfahren einen über die Beseitigung hinausgehenden Nutzen mit sich bringt.⁹³ Die Definition der Verwertung – insbesondere das Abstellen auf den Ersatz sonstiger notwendiger Materialien durch Abfall sowie das Kriterium des „Hauptergebnisses“ – knüpft dabei an die bisherige Rechtsprechung des Gerichtshofs zur Abgrenzung von Verwertung und Beseitigung an,⁹⁴ so dass diese auch bei der Anwendung der RL 2008/98 grundsätzlich weiterhin von Bedeutung ist.⁹⁵

⁹⁰ *Kropp*, in: von Lersner/Heinrich/Versteyl, *Recht der Abfallbeseitigung*, Art. 3 RL 2008/98, Rn. 68 (Stand IX.2009).

⁹¹ So wohl auch *Kropp*, *AbfallR* 2010, 193 (195).

⁹² Vgl. schon in Bezug auf die RL 75/442 *Scherer-Leydecker*, *NVwZ* 1999, 590 (593 f.). Ihm folgend *Kropp*, in: von Lersner/Heinrich/Versteyl, *Recht der Abfallbeseitigung*, Art. 3 RL 2008/98, Rn. 60 (Stand IX.2009).

⁹³ Ebenso etwa *Bothe/Spengler*, *Rechtliche Steuerung von Abfallströmen*, 69 f.; *Weidemann*, *EUDUR* II/1, § 70, Rn. 76, der aber an anderer Stelle (Rn. 70 ff.) auf den primär verfolgten Zweck abstellt, so dass der Schluss nahe liegt, er meine mit beiden Ansätzen letztlich dasselbe, nämlich die objektiv festzustellende „echte“ Verwertung des Abfalls im Sinne seiner über die Beseitigung hinausgehenden Nutzung. In diese Richtung im Ergebnis auch EuGH, Rs. C-6/00 (ASA), *Slg.* 2002, I-1961 (wenn auch auf den „Hauptzweck“ abstellend).

⁹⁴ Vgl. etwa *Petersen*, *AbfallR* 2008, 154 (157); *Petersen*, *ZUR* 2007, 449 (454); *Kropp*, in: von Lersner/Heinrich/Versteyl, *Recht der Abfallbeseitigung*, Art. 3 RL 2008/98, Rn. 61 (Stand IX.2009). S.

Grundlegend für die Rechtsprechung⁹⁶ ist die Rs. C-6/00⁹⁷, in der es um die grenzüberschreitende Verbringung von Rückständen der Abfallverbrennung zur Sicherungseinlagerung in einem ehemaligen Salzbergwerk ging. Zur Debatte stand, ob es sich bei dieser Abfallverbringung um eine Verbringung von Abfällen zur Verwertung oder zur Beseitigung handelte. Der EuGH erachtete eine solche Einbringung in ein Bergwerk nicht zwingend als Beseitigung, sondern betonte, dass bei solchen Fallkonstellationen im Einzelfall geprüft werden müsse, ob es sich um eine Beseitigung oder eine Verwertung handelt. Jedenfalls sei dann eine Verwertung anzunehmen, wenn der Hauptzweck der Lagerung darin bestehe, eine „sinnvolle Aufgabe“ – *in casu* die Sicherung des Bergwerks z.B. vor Einstürzen – zu erfüllen, wodurch andere Materialien ersetzt werden. Nicht relevant sei hingegen die Notwendigkeit einer Vorbehandlung der Abfälle oder deren Gefährlichkeit.

Mehrere Urteile aus dem Jahr 2003⁹⁸ haben die Frage der Abgrenzung von Verwertungs- und Beseitigungsvorgängen einer weiteren Klärung zugeführt. In allen drei Urteilen ging es darum, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen eine Verbrennung von Abfällen als Verwertung eingestuft werden kann. Die Ausführungen des EuGH in den verschiedenen Urteilen können wie folgt zusammengefasst werden:

- Eine Abfallbehandlung könne nur entweder als Verwertung oder als Beseitigung eingestuft werden.
- Werden Abfälle mehreren aufeinander folgenden Behandlungen unterzogen, dürfe dies im Hinblick auf die Einstufung als Verwertung oder Beseitigung nicht als Gesamtvorgang betrachtet werden, sondern maßgeblich für diese Einstufung sei der erste Vorgang, der nach der Verbringung der Abfälle stattfindet.
- Die Verbrennung von Abfällen stelle unter drei Voraussetzungen eine Verwertungsmaßnahme im Sinne der Verordnung dar: Erstens müsse der Hauptzweck der Verbrennung darin bestehen, die Abfälle für einen sinnvollen Zweck, nämlich zur Energieerzeugung, einzusetzen und dadurch eine Primärenergiequelle zu ersetzen, die sonst für diesen Zweck hätte eingesetzt werden müssen. Zweitens müssten die Bedingungen, unter denen dieses Verfahren durchgeführt wird, die Annahme zulassen, dass es tatsächlich ein „Mittel der Energieerzeugung“ ist. Dies sei nur dann der Fall, wenn durch die Verbrennung der Abfälle mehr Energie erzeugt und zurück gewonnen

aus der Rechtsprechung insbesondere EuGH, Rs. C-6/00 (ASA), Slg. 2002, I-1961; EuGH, Rs. C-228/00 (Kommission/Deutschland), Slg. 2003, I-1439; EuGH, Rs. C-444/00 (Mayer Parry Recycling), Slg. 2003, I-6163; EuGH, Rs. C-116/01 (SITA), Slg. 2003, I-2969; EuGH, Rs. 458/00 (Kommission/Luxemburg), Slg. 2003, I-1553; EuGH, Rs. C-113/02 (Kommission/Niederlande), Slg. 2004, I-9707.

⁹⁵ Vgl. ausführlich zu dieser Abgrenzung *Epiney/Heuck*, in: Fluck, KrW-/Abf-/BodSchR, 9313 (RL 2008/98), Kommentar, Art. 3, Rn. 56 ff.

⁹⁶ S. aber auch schon EuGH, Rs. C-324/99 (DaimlerChrysler), Slg. 2001, I-9918. Zu diesem Urteil *Epiney*, NVwZ 2002, 1429 (1438).

⁹⁷ EuGH, Rs. C-6/00 (ASA), Slg. 2002, I-1961.

⁹⁸ S. EuGH, Rs. C-228/00 (Kommission/Deutschland), Slg. 2003, I-1439; EuGH, Rs. C-458/00 (Kommission/Luxemburg), Slg. 2003, I-1553; EuGH, Rs. C-116/01 (SITA EcoService), Slg. 2003, I-2969.

wird, als beim Verbrennungsvorgang verbraucht wird. Im Übrigen sei zumindest ein Teil des bei dieser Verbrennung gewonnenen Energieüberschusses tatsächlich zu nutzen, und zwar entweder unmittelbar in Form von Verbrennungswärme oder nach Umwandlung in Form von Elektrizität. Drittens müsse der größere Teil der Abfälle bei dem Vorgang verbraucht und der größere Teil der freigesetzten Energie zurückgewonnen und genutzt werden.

- Der Hauptzweck der Verbringung von Abfällen zwecks Verbrennung in einer Abfallbeseitigungsanlage bestehe aber in der Regel nicht in der Verwertung der Abfälle. Hieran ändere auch der Umstand nichts, dass die bei der Verbrennung erzeugte Wärme ganz oder teilweise zurückgewonnen werde, stelle dies doch nur einen Nebeneffekt der Verbrennung dar, bei der die Beseitigung der Hauptzweck sei.

Die Urteile klären eine Grundfrage des Abfallverbringungsrechts und sind damit von großer Bedeutung. Der EuGH stellt bei der Abgrenzung zwischen Verwertung und Beseitigung auf die konkret den Abfällen zugedachte Behandlung, nicht hingegen auf deren stoffliche Eigenschaften ab, was angesichts der umweltpolitischen Relevanz der Behandlung der Abfälle auch grundsätzlich überzeugt. In Bezug auf die konkreten Auswirkungen dürfte dieser Ansatz implizieren, dass – von Ausnahmen abgesehen – die Verbrennung in Müllverbrennungsanlagen als Beseitigung anzusehen ist mit der Folge der Befugnis der Mitgliedstaaten, auf Nähe- und Autarkieprinzip gestützte Einwände gegen die Verbringung zu formulieren. Fraglich könnte allenfalls sein, ob der zuletzt genannte Aspekt (der „Hauptzweck“ einer Verbrennung sei in der Regel die Beseitigung) nicht angesichts der neuen Formulierung in der RL 2008/98, die von „Hauptergebnis“ spricht (Art. 3 Nr. 15 RL 2008/98), etwas in dem Sinn in Zukunft zu relativieren ist, als es auch bei der Verbrennung entscheidend sein muss, ob diese einen zusätzlichen Nutzen im Verhältnis zur „reinen“ Beseitigung zu bringen vermag, was dann der Fall ist, wenn durch die energetische Verbrennung der Abfälle mehr Energie erzeugt und zurückgewonnen und genutzt wird, als beim Verbrennungsvorgang verbraucht wird.⁹⁹

2. Zur Tragweite allgemeiner Pflichten

Soweit insbesondere die RL 2008/98 materiellrechtliche Pflichten in Bezug auf den Umgang mit Abfällen enthält, sind diese häufig – im Gegensatz zu den verfahrensrechtlichen Pflichten, in erster Linie zur Aufstellung von diversen Plänen (vgl. Art. 28 RL 2008/98) – eher offen formuliert, so dass sich häufig die Frage stellt, ob es überhaupt denkbar ist, dass ein Verstoß gegen sie nachgewiesen werden kann. Als Beispiele sei hier einerseits auf den Grundsatz des

⁹⁹ Vgl. hierzu im Einzelnen *Epiney/Heuck*, in: Fluck, KrW-/Abf-/BodSchR, 9313 (RL 2008/98), Kommentar, Art. 3, Rn. 70, m.w.N.

Schutzes der menschlichen Gesundheit und Umwelt (a), andererseits auf gewisse Aspekte der Grundsätze der Entsorgungsautarkie und Entsorgungsnähe (b) hingewiesen.

a) Schutz der menschlichen Gesundheit und Umwelt

Art. 13 RL 2008/98 formuliert den Grundsatz der umweltverträglichen und die Gesundheit schützenden Abfallbewirtschaftung, dem (auch) im Rahmen des EU-Abfallrechts eine herausragende Bedeutung zukommt, so dass es sich hier um die zentrale Leitlinie des Abfallrechts in der Europäischen Union handelt.¹⁰⁰ Diese wird noch dadurch unterstrichen, dass die sich aus Art. 13 RL 2008/98 ergebende Verpflichtung letztlich die Konsequenz der Umsetzung der in Art. 191 Abs. 1 AEUV verankerten Zielsetzungen, namentlich des Vorsorge- und Vorbeugeprinzips, darstellt.¹⁰¹

Der Anwendungsbereich der Verpflichtung aus Art. 13 RL 2008/98 erstreckt sich auf jegliche Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung (vgl. die Legaldefinition in Art. 3 Nr. 9 RL 2008/98). Erfasst sind neben dem Verwertungs- und dem Beseitigungsvorgang auch vorbereitende Handlungen, also solche, die im Vorfeld der eigentlichen Verwertung und Beseitigung anzusiedeln sind. Letztlich handelt es sich also um eine allgemeine Verpflichtung, die in Bezug auf Abfälle zu beachten ist. Damit ist für den Anwendungsbereich des Art. 13 RL 2008/98 im Ergebnis der Abfallbegriff der Richtlinie entscheidend.

In inhaltlicher Hinsicht können den Vorgaben des Art. 13 RL 2008/98 allerdings keine genau normativ fassbaren Verhaltenspflichten der Mitgliedstaaten entnommen werden.¹⁰² Die Bestimmung lässt nämlich gerade nicht erkennen, welche Maßnahmen die Mitgliedstaaten im Einzelnen zu ergreifen haben und welcher Schutzmaßstab hierbei gilt. Daher dürfte sich die rechtliche Tragweite des Art. 13 RL 2008/98 darauf beschränken, die Mitgliedstaaten zu verpflichten, „irgendwelche“ Maßnahmen zur Förderung der genannten Zielsetzungen zu unternehmen, die zu deren Verwirklichung nicht von vornherein ungeeignet oder ungenügend sind, während dieser Vorschrift keine normativ präzisierten Vorgaben hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung dieser Maßnahmen zu entnehmen sind.¹⁰³ Den Mitgliedstaaten steht damit bei der Wahl der nach Art. 13 RL 2008/98 zu ergreifenden Maßnahmen ein denkbar weiter Gestaltungsspielraum zu,¹⁰⁴ der sich sowohl auf die Auswahl der Maßnahmen

¹⁰⁰ So bereits *Dieckmann*, Abfallrecht 133 f.; *Weidemann*, EUDUR II/1, § 70, Rn. 30; ebenso *Ruffert*, in: Jarass/Petersen/Weidemann, KrW-/AbfG, Art. 8-14 RL 2008/98, Rn. 8 (Stand 03.2009).

¹⁰¹ In Bezug auf die Vorgängerrichtlinie ähnlich auch *Dieckmann*, Abfallrecht 133 f.; *Schreier*, Auswirkungen des EG-Rechts, 57 ff.; s. aus der Rechtsprechung insbesondere EuGH, Rs. C-318/98 (Fornasar), Slg. 2000, I-4785, Rn. 37; EuGH, verb. Rs. C-175/98 und C-177/98 (Lirussi und Bizarro), Slg. 1999, I-6905, Rn. 51.

¹⁰² Ebenso *Ruffert*, in: Jarass/Petersen/Weidemann, KrW-/AbfG, Art. 8-14 RL 2008/98, Rn. 8 (Stand 03.2009).

¹⁰³ EuGH, Rs. C-365/97 (Kommission/Italien), Slg. 1999, I-7773, Rn. 67.

¹⁰⁴ S. in diesem Zusammenhang auch *Dausen-Scherer/Heselhaus*, Hdb. EU-Wirtschaftsrecht, O, Rn. 469, welche die Bestimmung als „konturlos“ bezeichnen.

als auch auf das angestrebte Ziel bezieht, ist doch die Frage, ob eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit oder Schädigung der Umwelt vorliegt, nicht in allen Fällen eindeutig zu beantworten. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass sich aus der Richtlinie an anderer Stelle Verpflichtungen zur Ergreifung bestimmter Maßnahmen zur Verwirklichung der Zielsetzungen des Art. 13 RL 2008/98 ergeben (z.B. Art. 22, 23, 27, 28).

Trotz dieses weiten Gestaltungsspielraums und des damit einhergehenden programmatischen Charakters des Art. 13 RL 2008/98 kann durchaus in gewissen Konstellationen ein Verstoß gegen diese Bestimmung festgestellt werden, nämlich immer dann, wenn der (zugegebenermaßen sehr weitreichende) Gestaltungsspielraum überschritten wird. Zu beachten ist dabei, dass es sich auch bei Art. 13 RL 2008/98 um eine Verhaltenspflicht, und nicht um eine Ergebnispflicht, handelt, so dass eine Verletzung der sich aus Art. 13 RL 2008/98 ergebenden Verpflichtungen nur (aber immerhin) dann anzunehmen ist, wenn im Hinblick auf die zu erreichende (selbst nicht sehr präzise formulierte) Zielsetzung eines hinreichenden Gesundheits- und Umweltschutzes keine oder (klar) ungenügende Maßnahmen ergriffen worden sind. Angesichts der normativ eher schwachen Formulierungen der Bestimmung und des sich daraus ergebenden relativ weiten Gestaltungsspielraums der Mitgliedstaaten dürfte dies allerdings nur in Ausnahmefällen gegeben sein. Jedenfalls dürfte aber eine völlige Untätigkeit oder die Ergreifung eindeutig ungeeigneter oder ungenügender Maßnahmen nicht mit den Vorgaben des Art. 13 RL 2008/98 in Einklang stehen. So überprüft der EuGH die Ausnutzung des mitgliedstaatlichen Gestaltungsspielraums – dessen Grenzen eben auch, wie erwähnt, überschritten werden können – regelmäßig nur (aber immerhin) daraufhin, ob die jeweiligen Maßnahmen zur Verwirklichung einer gesundheits- und umweltverträglichen Abfallentsorgung nicht offensichtlich ungenügend oder unzureichend sind. Dabei kann aus dem Vorliegen einer bestimmten, nicht den Zielsetzungen eines genügenden Umwelt- und Gesundheitsschutzes entsprechenden tatsächlichen Situation nicht schon *per se* auf eine Verletzung des Art. 13 RL 2008/98 geschlossen werden, geht es doch um eine Verhaltenspflicht. Jedoch ist nach der Rechtsprechung des EuGH davon auszugehen, dass bei einer „signifikanten Beeinträchtigung der Umwelt über einen längeren Zeitraum“ grundsätzlich auf die Unterlassung des Ergreifens ausreichender Maßnahmen zu schließen ist und der mitgliedstaatliche Gestaltungsspielraum überschritten ist.¹⁰⁵

Aus der Rechtsprechung seien in diesem Zusammenhang drei **Beispiele** erwähnt:

¹⁰⁵ EuGH, Rs. C-387/97 (Kommission/Griechenland), Slg. 2000, I-5047, Rn. 56; EuGH, Rs. C-318/98 (Fornasar), Slg. 2000, I-4785, Rn. 38 f.; EuGH, Rs. C-365/97 (Kommission/Italien), Slg. 1999, I-7804, Rn. 67 f.; EuGH, Rs. C-420/02 (Kommission/Griechenland), Slg. 2004, I-11175; EuGH, Rs. C-494/01 (Kommission/Irland), Slg. 2005, I-3331; EuGH, Rs. C-398/02 (Kommission/Spanien), Urt. v. 27.5.2004. Siehe auch *Ruffert*, in: Jarass/Petersen/Weidemann, KrW-/AbfG, Art. 8-14 RL 2008/98, Rn. 9 (Stand 03.2009).

- In der Rs. C-365/97¹⁰⁶ stand im Wesentlichen zur Debatte, ob der Umstand, dass in den Wasserlauf des San-Rocco-Tals in Italien Abfälle in einer Weise abgeleitet wurden, dass damit eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit sowie der Umwelt einherging, gegen Art. 4 Abs. 1 RL 75/442 (jetzt Art. 13 RL 2008/98) verstieß. Konkret ging es insbesondere um eine illegale Deponie in dem genannten Tal. Der EuGH bejahte diese Frage. Zur Begründung betonte er, dass Art. 4 Abs. 1 RL 75/442 zwar keine Rechte Einzelner begründe, dies aber nichts damit zu tun habe, ob dem Staat eine Verletzung der in Art. 4 Abs. 1 RL 75/442 formulierten Verpflichtungen vorgeworfen werden kann. Zwar räume diese Bestimmung den Mitgliedstaaten ein gewisses Ermessen ein, so dass namentlich nicht jede mit ihren Zielsetzungen unvereinbare tatsächliche Situation zu ihrer Verletzung führen müsse. Allerdings lege das Fortbestehen einer solchen Situation über einen längeren Zeitraum, die mit einer signifikanten Beeinträchtigung der Umwelt einhergehe, die Annahme nahe, dass den Mitgliedstaaten zustehende Ermessen sei überschritten worden. Im konkreten Fall erachtete der EuGH nach einer ausführlichen Analyse der tatsächlichen Situation sowie der Beweislage diese Annahme als begründet.
- Auch in der Rs. C-297/08¹⁰⁷ – in der es um die mangelhafte Abfallentsorgung in der Region Campania (in der auch Neapel liegt) ging – stellte der Gerichtshof einen Verstoß Italiens u.a. gegen Art. 4 RL 2006/12 (jetzt Art. 13 RL 2008/98) fest, dies aufgrund der untragbaren Abfallsituation in der Region. Zwar räume diese Bestimmung den Mitgliedstaaten ein gewisses Ermessen ein, und allein aus der Unvereinbarkeit einer tatsächlichen Situation mit den Zielen des Art. 4 Abs. 1 RL 2006/12 könne noch nicht auf eine Vertragsverletzung geschlossen werden. Jedoch habe Italien – wie der Gerichtshof im Einzelnen darlegt – klar das eingeräumte Ermessen überschritten, da letztlich während Jahren keine effektiven Schritte zur Behebung des Abfallproblems ergriffen worden seien.
- In der Rs. C-135/05¹⁰⁸ formulierte der Gerichtshof klar, dass Art. 4 RL 75/442 (jetzt Art. 13 RL 2008/98) die zur Erreichung der in der Vorschrift formulierten Zielsetzungen zu treffenden Maßnahmen inhaltlich zwar nicht genau bezeichne; wohl aber seien die Mitgliedstaaten hinsichtlich des zu erreichenden Ziels festgelegt, wobei ihnen allerdings ein Ermessen bei der Beurteilung der Erforderlichkeit solcher Maßnahmen belassen werde. Daher sei es grundsätzlich nicht möglich, aus der Unvereinbarkeit einer tatsächlichen Situation mit den in Art. 4 RL 75/442 festgelegten

¹⁰⁶ EuGH, Rs. C-365/97 (Kommission/Italien), Slg. 1999, I-7773. S. auch den strukturell ähnlich gelagerten Fall in EuGH, Rs. C- 387/97 (Kommission/Griechenland), Slg. 2000, I-5047, Rn. 63 ff, in dem es um eine unkontrollierte Abfalldeponie in Griechenland ging.

¹⁰⁷ EuGH, Rs. C-297/08 (Kommission/Italien), Slg. 2010, I-1749.

¹⁰⁸ EuGH, Rs. C-135/05 (Kommission/Italien), Slg. 2007, I-3475. S. darüber hinaus die Bejahung einer Verletzung derselben Bestimmung in EuGH, Rs. C-387/07 (Milver und Antonelli), Slg. 2008, I-9597, in der der Gerichtshof darüber hinaus klarstellte, dass Art. 4 RL 75/442 auch für die zeitweilige Lagerung gelte.

Zielen unmittelbar abzuleiten, dass der betreffende Mitgliedstaat gegen diese Bestimmung verstoßen habe. Falls jedoch eine solche tatsächliche Situation fortbesteht, ohne dass die Behörden eingreifen, habe der Mitgliedstaat in der Regel seinen Ermessensspielraum überschritten. Diese Voraussetzungen hielt der EuGH in Bezug auf die Situation in Italien – wo es eine beträchtliche Anzahl von Deponien gab, bei denen gerade keine umwelt- und gesundheitsschutzgerechte Abfallentsorgung sichergestellt war, ganz abgesehen von einer beträchtlichen Anzahl von Stellen, an denen Abfall unkontrolliert beseitigt wurde – für gegeben.

b) Entsorgungsnähe und Entsorgungsautarkie

Art. 16 RL 2008/98 – der an Art. 5 RL 2006/12 anknüpft – verankert die Grundsätze der Entsorgungsautarkie und -nähe. Konzeptionell dürfte es sich um aus dem Ursprungsprinzip abzuleitende Prinzipien handeln.¹⁰⁹ Das Näheprinzip dient insofern unmittelbar dem Umweltschutz, als es vor allem Abfalltransporte und damit verbundene Umweltbelastungen reduzieren soll. Das Autarkieprinzip dient mittelbar ebenfalls dem Umweltschutz, da die Verantwortung der nationalen und regionalen Stellen für die in ihrem Bereich erzeugten Abfälle gestärkt und so auch die Überwachung der Abfallentsorgung erleichtert wird.¹¹⁰

Die sich konkret aus diesen Grundsätzen für die Mitgliedstaaten ergebenden Rechtspflichten sind aber eher weit und offen formuliert: So haben die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit ein diesen Grundsätzen entsprechendes Anlagennetz errichtet wird (Art. 16 Abs. 1 Uabs. 1 RL 2008/98), wobei die hier zu beachtenden Anforderungen in Art. 16 Abs. 2-4 RL 2008/98 etwas spezifiziert werden. Diese Verpflichtung bezieht sich aufgrund der RL 2008/98 nicht mehr nur auf die Abfallbeseitigungsanlagen, sondern auch auf die Verwertungsanlagen für gemischte Siedlungsabfälle und gleichartige Abfälle anderer Erzeuger, wenn sie gemeinsam mit den Siedlungsabfällen eingesammelt werden.¹¹¹

Art. 16 Abs. 1 RL 2008/98 räumt den Mitgliedstaaten einen denkbar weiten Gestaltungsspielraum ein; gleichwohl ist ein Verstoß im Falle des Überschreitens der diesbezüglichen Schranken denkbar. So betonte der EuGH in der Rs. C-297/08¹¹² (in Bezug auf den weitgehend parallel formulierten Art. 5 RL 2006/12) zwar auch den Gestaltungsspielraum der Mitgliedstaaten bei der Errichtung eines solchen Systems eines integrierten und angemessenen Netzes von Beseitigungsanlagen; allerdings sei eine der

¹⁰⁹ So wohl auch EuGH, Rs. C-422/92 (Kommission/Deutschland), Slg. 1995, I-1097, Rn. 34; EuGH, Rs. C-2/90 (Kommission/Belgien), Slg. 1992, I-4431, Rn. 34; s. auch *Meßerschmidt*, Europäisches Umweltrecht, § 18, Rn. 76.

¹¹⁰ Vgl. EuGH, Rs. C-155/91 (Kommission/Rat), Slg. 1993, I-939, Rn. 13 f.; *Dieckmann*, Abfallrecht, 229; *Winter*, DVBl. 2000, 657 (663 f.).

¹¹¹ Ausführlich zur Erweiterung auf die Verwertung von gemischten Siedlungsabfällen *Kropp*, in: von Lersner/Heinrich/Versteyl, Recht der Abfallbeseitigung, Art. 16 RL 2008/98, Rn. 8 (Stand XI.2009).

¹¹² EuGH, Rs. C-297/08 (Kommission/Italien), Slg. 2010, I-1749.

wichtigsten Maßnahmen, welche die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Pflicht, Abfallbewirtschaftungspläne zu erstellen, zu ergreifen haben, die in Art. 5 Abs. 2 RL 2006/12 vorgesehene Pflicht zu versuchen, den Abfall in einer so nah wie möglich gelegenen Anlage zu verwerten.¹¹³ Die Kriterien für die Lage von Abfallbeseitigungsarten seien im Lichte der Ziele der RL 2006/12 zu wählen; zu ihnen zählten u.a. der Gesundheits- und der Umweltschutz sowie die Errichtung eines integrierten und angemessenen Netzes von Beseitigungsanlagen, wobei dieses Netz es insbesondere sicherstellen müsse, dass die Abfälle in einer so nahe wie möglich gelegenen geeigneten Anlage beseitigt werden. Die Lagekriterien müssten u.a. den Abstand solcher Orte von Habitaten, das Verbot der Ansiedlung von Anlagen in der Nähe sensibler Gebiete und das Vorhandensein einer angemessenen Infrastruktur für die Beförderung der Abfälle umfassen.¹¹⁴ Falls in einem Mitgliedstaat die Abfallbewirtschaftungspläne durch Regionen erstellt werden, so habe jede mit einem Regionalplan ausgestattete Region grundsätzlich die Behandlung und Beseitigung ihrer Abfälle möglichst nahe am Ort ihrer Entstehung zu gewährleisten, was auch aus dem Ursprungsprinzip folge. Verfüge daher eine Region in erheblichem Umfang und über einen nennenswerten Zeitraum nicht über eine ausreichende Infrastruktur, um ihren Abfallbeseitigungsbedarf zu decken, könne darauf geschlossen werden, dass solche erheblichen Unzulänglichkeiten geeignet seien, das innerstaatliche Netz von Abfallbeseitigungsanlagen zu beeinträchtigen, das sich nicht als integriert und angemessen im Sinne der RL 2006/12 erweise. In der Region Campania (in der auch Neapel liegt) seien diese Voraussetzungen klar gegeben, womit ein Verstoß gegen Art. 5 RL 2006/12 zu bejahen sei (woran auch interne Schwierigkeiten Italiens nichts änderten).

3. Zur Bedeutung und Verwirklichung des Verursacherprinzips

Art. 14 konkretisiert das Verursacherprinzip i.S.d. Art. 192 Abs. 2 S. 2 AEUV: Die Kosten für die Abfallbewirtschaftung¹¹⁵ sind entweder vom Abfallerzeuger¹¹⁶ oder von dem derzeitigen Abfallbesitzer oder den früheren Abfallbesitzern¹¹⁷ zu tragen.¹¹⁸ Damit kann Art. 14 RL 2008/98 die Pflicht der Mitgliedstaaten entnommen werden, entsprechende Kostentragungsmechanismen vorzusehen, die im Ergebnis sicherstellen, dass die genannten Personen – und nicht Dritte oder die Allgemeinheit – die Kosten für die

¹¹³ Vgl. insoweit auch schon EuGH, Rs. C-480/06 (Kommission/Deutschland), Slg. 2009, I-4747.

¹¹⁴ Vgl. insoweit auch schon EuGH, verb. Rs. C-53/02, C-217/02 (Commune de Braine-le-Château), Slg. 2004, I-3251, Rn. 34.

¹¹⁵ Anders als die Vorgängervorschrift des Art. 15 RL 75/442 beschränkt sich das Prinzip nicht mehr auf die Abfallbeseitigung, sondern erfasst auch die Abfallverwertung.

¹¹⁶ Vgl. die Definition in Art. 3 Nr. 5 RL 2008/98.

¹¹⁷ Vgl. die Definition in Art. 3 Nr. 6 RL 2008/98.

¹¹⁸ S. aus der Rechtsprechung hierzu EuGH, Rs. C-1/03 (van der Walle), Slg. 2004, I-7613, 59 f.; EuGH, Rs. C-188/07 (Commune de Mesquer), Slg. 2008, I-4501, Rn. 74, 78, 89.

Abfallbewirtschaftung tragen.¹¹⁹ Die Formulierung des Art. 14 RL 2008/98 spricht im Übrigen dafür, dass sich die Bestimmung auf die gesamten Kosten für die Abfallbewirtschaftung – und nicht etwa nur auf einen Teil derselben – bezieht, so dass nur eine teilweise Deckung durch die Verursacher mit dieser Bestimmung nicht vereinbar wäre. Der Gerichtshof hatte sich bereits verschiedentlich zur Auslegung dieser Vorschrift (bzw. der Vorgängernorm) zu äußern, wobei insbesondere auf zwei Urteile hingewiesen sei:¹²⁰

- In der Rs. C-254/08¹²¹ hielt der Gerichtshof fest, dass die Besitzer von (Siedlungs-) Abfällen, die sie einem Sammelunternehmen übergeben bzw. zu übergeben haben, nach dem im Sekundärrecht verankerten Verursacherprinzip die Kosten für die Beseitigung der Abfälle tragen müssen, hätten sie doch zur Erzeugung der Abfälle beigetragen. Dabei sei sicherzustellen, dass die Kosten für die Bewirtschaftung und Beseitigung von Siedlungsabfällen kollektiv von der Gesamtheit der betroffenen „Besitzer“ getragen werden. Allerdings gebe es beim derzeitigen Stand des Unionsrechts keine Regelung, die eine konkrete Methode zur Umsetzung dieses Grundsatzes vorsehe, so dass die erwähnte Kostentragung sowohl durch eine Abgabe als auch durch eine Gebühr oder in anderer Weise sichergestellt werden könne. Dabei sei zu berücksichtigen, dass es häufig schwierig und kostspielig sein könne, die exakte Menge der von jedem Abfallbesitzer zur Sammlung gegebenen Siedlungsabfälle zu ermitteln (was eigentlich die Grundlage der Kostentragung bei einer strengen Anwendung des Verursacherprinzips sein müsste). Daher stehe es den Mitgliedstaaten durchaus frei, zur Berechnung der jedem Besitzer anzulastenden Kosten auf Kriterien abzustellen, die zum einen auf die Erzeugungskapazität der Besitzer (berechnet nach Maßgabe der Fläche der von ihnen genutzten Immobilien sowie deren Zweckbestimmung) und / oder zum anderen auf die Art der verursachten Abfälle Bezug nehmen, da diese Parameter einen unmittelbaren Einfluss auf die Höhe der erwähnten Kosten entfalten könnten. Daher stehe eine innerstaatliche Regelung, die zur Finanzierung der Bewirtschaftung und Beseitigung von Siedlungsabfällen eine Abgabe vorsieht, die auf der Grundlage der geschätzten Menge anfallender Abfälle und nicht auf der Grundlage der Menge der tatsächlich erzeugten und zur Sammlung gegebenen Abfälle berechnet wird, mit den unionsrechtlichen Vorgaben, insbesondere mit dem Verursacherprinzip, in Einklang. Ebenso wenig verbiete es das Verursacherprinzip, den Beitrag verschiedener Gruppen zu den notwendigen Kosten für das Gesamtsystem anhand ihrer jeweiligen Kapazität, Siedlungsabfälle zu erzeugen, zu variieren. Insbesondere stelle eine Differenzierung zwischen Hotelbetrieben und Privatpersonen durchaus auf objektive Kriterien

¹¹⁹ So wohl auch EuGH, Rs. C-188/07 (Commune de Mesquer), Slg. 2008, I-4501.

¹²⁰ S. insbesondere EuGH, Rs. C-188/07 (Commune de Mesquer), Slg. 2008, I-4501; EuGH, Rs. C-254/08 (Futura Immobiliare), Slg. 2009, I-6995; EuGH, Rs. C-378/08 (Raffinerie Mediterranée), Slg. 2010, I-1919; EuGH, verb. Rs. C-379/08, C-380/08 (Raffinerie Mediterranée), Slg. 2010, I-2007. Zu diesen Urteilen ausführlich bereits im Zusammenhang mit dem Verursacherprinzip ben 5. Kap. A.II.4.

¹²¹ EuGH, Rs. C-254/08 (Futura Immobiliare), Slg. 2009, I-6995.

(Kapazität der Abfallerzeugung, Art der Abfälle) ab, stünden sie doch im Zusammenhang mit den Kosten der Dienstleistung, wobei die Prüfung der Erforderlichkeit vom nationalen Gericht vorzunehmen sei.¹²²

- Die Rs. C-188/07¹²³ betraf u.a. um die Frage, ob im Falle der Havarie eines Öltankers der Erzeuger des ins Meer gelangten Schweröls und/oder der Verkäufer des Öls und Befrachter des Schiffes, das das Öl beförderte, zur Tragung der Beseitigungskosten nach der Abfallrahmenrichtlinie verpflichtet sei, dies auch in dem Fall, in dem der ins Meer gelangte Stoff von einem Dritten (beim havarierten Frachter Erika dem Schiffsfrachtführer) befördert wurde. In Anknüpfung an seine frühere Rechtsprechung,¹²⁴ in der der EuGH den Betreiber einer Tankstelle, aus der unabsichtlich Öl in das Erdreich gelangt war, als Besitzer der Abfälle ansah, sei jedenfalls der Schiffseigner als Besitzer im Sinne der Richtlinie anzusehen, was jedoch nicht ausschliesse, dass die Beseitigungskosten von einem oder mehreren früheren Besitzern zu übernehmen sein können. Dies sei insbesondere für den Verkäufer der Kohlenwasserstoffe und Befrachter des Tankschiffs anzunehmen, wenn dieser zur Gefahr einer Verschmutzung beigetragen hat, insbesondere indem er es versäumt hat, Maßnahmen zur Verhütung eines Unfalls zu treffen. Diesfalls könne dieser Verkäufer-Besitzer als früherer Besitzer anzusehen sein. Jedenfalls müssten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die Kosten für die Abfallbeseitigung entweder den früheren Besitzern oder dem Hersteller des Erzeugnisses, von dem die Abfälle herrühren, auferlegt werden, wenn der Besitzer die Kosten nicht oder nicht ganz tragen kann, wobei der frühere Besitzer aber entsprechend dem Verursacherprinzip durch seine Tätigkeit zur Verschmutzungsgefahr beigetragen haben muss.

V. Schlussbemerkung: zur Relevanz des EU-Abfallrechts für die Schweiz

Als Nicht-EU-Mitgliedstaat ist die Schweiz selbstredend nicht verpflichtet, die erörterten (und weitere) Vorgaben des EU-Rechts als für sie verbindliches supranationales Recht zu beachten. Auch bestehen im Bereich des Abfallrechts keine völkerrechtlichen Abkommen mit der EU, und soweit ersichtlich, sind solche auch in absehbarer Zeit nicht zu erwarten. Nichtsdestotrotz

¹²² S. darüber hinaus zur Auslegung des Verursacherprinzips in der RL 1999/31 (Deponierichtlinie) EuGH, Rs. C-172/08 (Pontina Ambiente), Slg. 2010, I-1175, wo der Gerichtshof das Verursacherprinzip eher streng auslegte, zu diesem Urteil *Epiney*, EurUP 2011, 128 (136 f.). S. ansonsten auch EuGH, Rs. C-293/97 (Standley), Slg. 1999, I-2603, wo der Gerichtshof feststellte, dass es dem Verursacherprinzip zuwiderlaufe, Personen zu belasten, die zur in Frage stehenden Verunreinigung nichts beigetragen haben. Dies steht allerdings einer Gruppenverantwortlichkeit nicht entgegen, sofern die Mitglieder der Gruppe zur Umweltbelastung beigetragen haben, vgl. nur *Dausess-Scherer/Heselhaus*, Hb. EU-Wirtschaftsrecht, O, Rn. 48.

¹²³ EuGH, Rs. C-188/07 (Commune de Mesquer), Slg. 2008, I-4501. Zu diesem Urteil *Andresen/Clostermeyer*, EurUP 2009, 116 ff.

¹²⁴ EuGH, Rs. C-1/03 (van der Walle), Slg. 2004, I-7613.

wäre es voreilig, hieraus zu schließen, dass das EU-Abfallrecht für die Schweiz von vornherein nicht von Bedeutung wäre. Hinzuweisen ist hier in erster Linie auf folgende Aspekte:

- Erstens kennt das USG abfallrechtliche Grundsätze, die in weiten Teilen eine Entsprechung im EU-Recht finden (oder umgekehrt). So ist bereits der Abfallbegriff (Art. 7 Abs. 6 USG) ähnlich definiert wie in der RL 2008/98, und auch die Grundsätze (Art. 30 ff. USG) kennen ähnliche Konzepte.¹²⁵ Insofern könnten gewisse Lösungsansätze im EU-Recht und in der Rechtsprechung des EuGH auch für die Schweiz von Bedeutung sein, dies auf der Grundlage einer rechtsvergleichenden Betrachtung.
- Zweitens erstreckt sich der Anwendungsbereich des Freihandelsabkommens der Schweiz mit der EU¹²⁶ für Waren mit Ursprung in der EU und in der Schweiz. Der Begriff der Ware wird in dem Abkommen zwar nicht definiert; in Anbetracht des Umstandes jedoch, dass das Ziel des Abkommens weitgehend darin zu sehen ist, bestimmte Garantien des EU-Rechts auf das Verhältnis zur Schweiz auszudehnen, so dass insoweit von einem Grundsatz der parallelen Auslegung des Freihandelsabkommens im Verhältnis zu den entsprechenden Bestimmungen des EU-Rechts gesprochen werden kann,¹²⁷ ist davon auszugehen, dass der Begriff der Ware parallel wie im EU-Recht auszulegen ist. Daher kommen die Garantien des freien Warenverkehrs des Freihandelsabkommens auch für Abfälle zum Zuge, und auf der Grundlage des erwähnten Grundsatzes der parallelen Auslegung ist davon auszugehen, dass die entsprechende Rechtsprechung des Gerichtshofs zu Art. 34 ff. AEUV auch im Rahmen des Freihandelsabkommens relevant ist.
- Drittens ist darauf hinzuweisen, dass gewisse EU-Rechtsakte völkerrechtliche Abkommen, an denen auch die Schweiz beteiligt ist, umsetzen. Dies gilt im Abfallrecht insbesondere für das Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle,¹²⁸ das innerhalb der EU durch die VO 1013/2006 umgesetzt wurde. Insofern bilden die „Umsetzungsregelungen“ in der EU in ihrer Auslegung durch den EuGH Anhaltspunkte für die Auslegung des entsprechenden völkerrechtlichen Vertrages. Zwar ist die Schweiz als Nicht-EU-Mitglied auch in einer solchen Konstellation nicht an die Umsetzung in der EU und die Rechtsprechung des EuGH gebunden, ebensowenig wie an entsprechende Regelungen und Urteile anderer (Vertrags-) Staaten. Allerdings stellen die Praxis der

¹²⁵ Vgl. zum Abfallrecht in der Schweiz mit zahlreichen weiteren Nachweisen *Wagner Pfeifer*, Umweltrecht, 122 ff.

¹²⁶ Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 22. Juli 1972, SR 0.632.401.

¹²⁷ Vgl. im Einzelnen zur Auslegung des Freihandelsabkommens, m.w.N., *Epiney/Metz*, Vereinbarkeit eines gesetzlichen Mindestpreises für Alkoholika mit dem FHA, 6 ff.

¹²⁸ SR 0.814.05. Zu diesem Abkommen den Überblick bei *Epiney*, URP/DEP 1999, 63 ff.

Vertragsparteien und jedenfalls Urteile höchster nationaler Gerichte sowie internationaler und supranationaler Gerichte in Bezug auf völkerrechtliche Verträge gewichtige Anhaltspunkte für deren rechtliche Tragweite und Auslegung dar. So erwähnt denn auch Art. 31 der Wiener Vertragsrechtskonvention ausdrücklich u.a. die Übung (der Vertragsparteien) bei der Anwendung eines Vertrages als maßgeblichen Anhaltspunkt für die Auslegung völkerrechtlicher Verträge (Art. 31 Abs. 3 lit. b WVK). In Bezug auf die EU kommt hinzu, dass es sich hier im Ergebnis um die Praxis nicht nur der EU, sondern auch ihrer 28 Mitgliedstaaten handelt. Vor diesem Hintergrund könnte demnach die Rechtslage in der EU für die Auslegung schweizerischer Bestimmungen, die die Vorgaben desselben völkerrechtlichen Vertrages umsetzen, von Bedeutung sein, und ggf. dürfte es schwierig sein, hier eine andere Auslegung zugrunde zu legen.

Literatur

Epiney, Astrid: Abfallrecht im internationalen Kontext. Europa- und völkerrechtliche Aspekte der grenzüberschreitenden Abfallverbringung, URP/DEP 1999, 63 ff.

Epiney, Astrid/Metz, Beate: Zur Vereinbarkeit eines gesetzlichen Mindestpreises für Alkoholika mit dem Freihandelsabkommen Schweiz – EU und der Wirtschaftsfreiheit, Freiburg 2010.

Wagner Pfeifer, Beatrice: Umweltrecht. Besondere Regelungsbereiche, Zürich 2013.

Andres, Bärbel: Die Abfallrahmenrichtlinie und ihre Bedeutung für die deutsche Abfallwirtschaft, uwf 2010, 147 ff.

Baars, Bodo A./Nottrodt, Adolf: Naturwissenschaftlich-technische vs. juristische Rationalität. Anmerkungen zur Diskussion über den „Verwerterstatus“ von Abfallverbrennungsanlagen, AbfallR 2007, 137 ff.

Backes, Chris W./Veldhoven, B.J.M.: Großer Grenzverkehr? – Rechtsfragen der Abfallverbringung zwischen den Niederlanden und Deutschland, EurUP 2004, 231 ff.

Bartlsperger, Richard: Die Entwicklung des Abfallrechts in den Grundfragen von Abfallbegriff und Abfallregime, VerwArch 1995, 32 ff.

Beckmann, Martin: Konkretisierung des Abfallbegriffs sowie der gesetzlichen Grundsätze und Pflichten der Kreislaufwirtschaft, NuR 1999, 24 ff.

Beckmann, Martin: Brauchen wir eine kommunale Entsorgungsautarkie für gemischte Siedlungsabfälle?, AbfallR 2006, 263 ff.

Beckmann, Martin: Entwicklung der Verwaltungsrechtsprechung zur energetischen Verwertung von Abfällen in Hausmüllverbrennungsanlagen, AbfallR 2007, 267 ff.

Beckmann, Martin: Abfallhierarchie und gesetzliche Überlassungspflichten im Arbeitsentwurf des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Erste Anmerkungen zum Arbeitsentwurf der Bundesregierung mit Stand vom 23.2.2010, AbfallR 2010, 54 ff.

- Begemann, Arndt*: Die Abgrenzung zwischen Verwertung und Beseitigung im europäischen Abfallrecht, NJW 2002, 2613 ff.
- Begemann, Arndt/Lustermann, Henning*: Neue Rechtsprechung des EuGH zur grenzüberschreitenden Abfallverbringung, NVwZ 2005, 283 ff.
- Bothe, Michael/Spengler, Peter*: Rechtliche Steuerung von Abfallströmen. Zur Schlüsselrolle des Verwertungsbegriffs für die Kreislaufwirtschaft nach internationalem, europäischem und deutschem Recht, Baden-Baden 2001.
- Brandt, André*: Abfallverbrennung – energetische Verwertung oder Beseitigung?, Berlin 2006.
- Brandt, André*: Besteht eine Pflicht zur Anwendung der Abfallrahmenrichtlinie vor Ablauf der Umsetzungsfrist?, AbfallR 2009, 167 ff.
- Brandt, André/Schäfer, Anja*: New Framework Directive already applicable! The application of Directive 2008/98/EC in Germany and Poland even prior to the expiry of the transposition period, EurUP 2009, 218 ff.
- Buch, Thomas*: Anforderungen an die Umsetzung der novellierten Abfallrahmenrichtlinie in nationales Recht aus Landessicht, AbfallR 2009, 74 ff.
- van Calster, Geert*: The Legal Framework for the Regulation of Waste in the European Community, YEEL 2000, 161 ff.
- van Calster, Geert*: The free movement of waste after *DaimlerChrysler*, ELR 2002, 610 ff.
- van Calster, Geert* (Hrsg.): Handbook of EU Waste Law, Oxford 2006.
- Cheyne, Ilona*: The Definition of Waste in EC Law, JEL 2002, 61 ff.
- Cosson, Rainer*, Die Neuordnung der Entsorgungszuständigkeiten – Überlassungspflicht aus Sicht der privaten Entsorger, AbfallR 2009, 154 ff.
- Cosson, Rainer*: Die EU-Abfallende-Verordnung für Eisen-, Stahl- und Aluminiumschrott, AbfallR 2011, 132 ff.
- Desjardons, Marie-Claude*: La notion de déchet: une voie de solution adéquate pour combler les lacunes du droit européen en matière de sols pollués?, REDE 2006, 145 ff.
- Dieckmann, Martin*: Das neue Abfallverbringungsrecht der Europäischen Gemeinschaft – Ende des „Abfalltourismus“?, ZUR 1993, 109 ff.
- Dieckmann, Martin*: Das Abfallrecht der Europäischen Gemeinschaft, Baden-Baden 1994.
- Dieckmann, Martin*: Abfalleigenschaft von verunreinigtem Erdreich. Anmerkung zu EuGH, Rs. C-1/03, AbfallR 2004, 280 ff.
- Dieckmann, Martin*: Was ist „Abfall“? Anwendungsbereich und Gehalt der geltenden und zukünftigen Abfalldefinitionen nach europäischem und deutschem Recht, ZUR 1995, 169 ff.
- Dieckmann, Martin*: Kontaminierter Boden als Abfall – Konsequenzen des EuGH-Urteils „van de Walle“ für das geltende und zukünftige deutsche Abfall- und Bodenschutzrecht, AbfallR 2005, 171 ff.
- Dieckmann, Martin*: Die neue EG-Abfallverbringungsverordnung, ZUR 2006, 561 ff.
- Dieckmann, Martin*: The Revised EC Regulation on Shipments of Waste: an Overview, JEEPL 2007, 35 ff.
- Dieckmann, Martin*: Entsorgungsautarkie der Mitgliedstaaten nach der Novelle der EG-Abfallrahmenrichtlinie, ZUR 2008, 505 ff.
- Dieckmann, Martin*: Europarechtliche Spielräume für Andienungs- und Überlassungspflichten, AbfallR 2009, 270 ff.
- Dieckmann, Martin/Graner, Thomas*: Die Abgrenzung der thermischen Abfallbeseitigung von der energetischen Abfallverwertung nach EG-Recht, NVwZ 1998, 221 ff.
- Diederichsen, Lars*: Das Vermeidungsgebot im Abfallrecht. Zugleich eine Untersuchung zur Maßstabswirkung von Rahmenrichtlinien der Europäischen Union für das nationale Recht, Heidelberg 1998.

- Dolde, Klaus-Peter/Vetter, Andrea:* Verwertung und Beseitigung bei der Verbringung von Abfällen zur Verbrennung zwischen EU-Mitgliedstaaten, UPR 2002, 288 ff.
- Dopfer, Jaqui/Führ, Martin/Hafkesbring, Joachim/Halstrick-Schwenk, Marianne/Scheuer, Markus:* Rücknahmeverpflichtung für Elektro- und Elektronikgeräte – grenzüberschreitender Direktvertrieb und seine Berücksichtigung bei der Umsetzung der EG-Richtlinie, ZfU 2004, 47 ff.
- Ehrmann, Markus:* Aktuelle Entwicklungen des Europäischen Abfallrechts, AbfallR 2006, 19 ff.
- Endemann, Gerhard:* Abgrenzung industrielle Nebenprodukte/Abfall, AbfallR 2010, 84 ff.
- Enders, Rainald:* Vorschlag zur Änderung des Abfallbegriffs der EG-Abfallrahmenrichtlinie, DVBl. 2002, 1021 ff.
- Engels, Thomas:* Grenzüberschreitende Abfallverbringung nach EG-Recht, Berlin 1999.
- Epiney, Astrid:* Abfallrecht im internationalen Kontext. Europa- und völkerrechtliche Aspekte der grenzüberschreitenden Abfallverbringung, UPR/DEP 1999, 63 ff.
- Epiney, Astrid:* Rahmenbedingungen des europäischen Gemeinschaftsrechts für die Abfallentsorgung, aufgezeigt am Beispiel der Entsorgung von Verpackungsabfällen in Deutschland, in: Reinhard Hendl, (Hrsg.), Abfallentsorgung zwischen Wettbewerb und hoheitlicher Lenkung. Rechtsfragen aus nationaler und europäischer Perspektive, Berlin 2001, 37 ff.
- Epiney, Astrid/Heuck Jennifer:* RL 2008/98/EG vom 19. November 2008 (Abfallrahmenrichtlinie), Kommentar, in: Fluck, Jürgen (Hrsg.), Kreislaufwirtschafts-, Abfall- und Bodenschutzrecht (Loseblattsammlung), Kommentar, 9313, 287 S., Heidelberg u.a., Juni 2011.
- Ermacora, Florian,* Abfall – Produkt. Der europäische Abfallbegriff und seine nationale Umsetzung am Beispiel des österreichischen Rechts, Wien 1999.
- Escher, Alfred:* EuGH verurteilt Deutschland wegen Nichtumsetzung der Altölrichtlinie, EuZW 2000, 105 ff.
- Falk, Heiko:* Der Abfallbegriff im EG-Recht, EWS 1998, 302 ff.
- Faßbender, Kurt:* Abfallhierarchie, Vermeidungsprogramme, Recyclingquoten: Wirksame Instrumente für Vermeidung und Ressourcenschutz?, in: Kurt Faßbender/Wolfgang Köck (Hrsg.), Auf dem Weg in die Recyclinggesellschaft? – Aktuelle Entwicklungen im Kreislaufwirtschaftsrecht, Baden-Baden 2011, 29 ff.
- Faßbender, Kurt/Köck, Wolfgang (Hrsg.):* Auf dem Weg in die Recyclinggesellschaft? – Aktuelle Entwicklungen im Kreislaufwirtschaftsrecht, Baden-Baden 2011.
- Fischer, Hartmut:* Zur Umsetzung von EG-Richtlinien für Elektro- und Elektronikgeräte, UPR 2004, 12 ff.
- Fischer, Kristian:* Verstößt die deutsche Altfahrzeug-Verordnung gegen europäisches Gemeinschaftsrecht? Ein Lehrstück zur Bindungswirkung von EG-Umweltschutzrichtlinien, NVwZ 2003, 321 ff.
- Fluck, Jürgen (Hrsg.):* Kreislaufwirtschafts-, Abfall- und Bodenschutzrecht. Kommentar, Loseblattsammlung, Heidelberg 1995 ff. (zit.: *Verfasser*, in: Fluck, KrW-/Abf-/BodSchR).
- Fluck, Jürgen:* Zum Abfallbegriff im europäischen, im geltenden und im werdenden deutschen Abfallrecht, DVBl. 1993, 950 ff.
- Fluck, Jürgen:* Zum EG-Abfallrecht und seiner Umsetzung in deutsches Recht, EuR 1994, 71 ff.
- Fluck, Jürgen:* Der neue Abfallbegriff - eine Einkreisung, DVBl. 1995, 537 ff.
- Fluck, Jürgen:* REACH und Abfall, AbfallR 2007, 14 ff.

- Frank, Oliver:* Nähe und Autarkie in der Abfallentsorgung – Europarechtliches Spannungsfeld zwischen Umweltschutz und Binnenmarkt, Münster 2003.
- Franßen, Gregor:* Kann Grubengas Abfall sein?, *AbfallR* 2008, 240 ff.
- Frenz, Walter:* Die Verwirklichung des Verursacherprinzips im Abfallrecht, Berlin 1996.
- Frenz, Walter:* Gemeinschaftsrechtliche Vorgaben für die Abgrenzung von Abfallverwertung und -beseitigung, *NuR* 1999, 301 ff.
- Frenz, Walter:* Grenzüberschreitende Abfallverbringung und gemeinschaftliche Warenverkehrsfreiheit, *UPR* 2000, 210 ff.
- Frenz, Walter:* Kommunale Entsorgungsdienste und EG-Wettbewerbsrecht, *NuR* 2000, 611 ff.
- Frenz, Walter:* Energie durch Abfall, *NuR* 2003, 395 ff.
- Frenz, Walter:* Bergbauliche Abfälle zwischen europäischer Rechtsprechung und -setzung, *NuR* 2004, 207 ff.
- Frenz, Walter:* Zur Abfalleigenschaft von mit Kraftstoffen verunreinigtem Erdreich einer Tankstelle, *DVBf.* 2004, 1542 ff.
- Frenz, Walter:* Abfallerzeuger und -besitzer nach deutschem und europäischem Recht, *ZUR* 2005, 57 ff.
- Frenz, Walter:* Die Novelle der Abfallrahmenrichtlinie im Spannungsfeld zu Berg- und Bodenschutzrecht, *UPR* 2007, 81 ff.
- Frenz, Walter:* Abfall und Produkt, Verwertung und Beseitigung nach dem EuGH, *AbfallR* 2008, 105 ff.
- Frenz, Walter:* Abfallwirtschaftsplanung und Klimaschutz zwischen alter und neuer Abfallrahmenrichtlinie, *UPR* 2009, 241 ff.
- Frenz, Walter:* Unmittelbare Wirkung der Abfallrahmenrichtlinie, *AbfallR* 2011, 124 ff.
- Frenz, Walter:* Einforderbarkeit der AbfRRRL – europarechtliche Vorgaben, *AbfallR* 2011, 160 ff.
- Frenz, Walter:* Die neue Abfallhierarchie, *UPR* 2012, 210 ff.
- Frenz, Walter:* Europarechtskonforme Wettbewerbsbeschränkung in der Abfallwirtschaft durch überwiegende öffentliche Interessen, *EWS* 2012, 310 ff.
- Frenz, Walter/Schink, Alexander* (Hrsg.): Die neuen abfallrechtlichen Pflichten, Berlin 2006.
- Frenz, Walter/Wimmers, Kristina:* Vorwirkung von Richtlinien: die AbfallRRL, *UPR* 2009, 425 ff.
- Gallego, Gorka:* Waste Legislation in the European Union, *EELR* 2002, 8 ff.
- Gaßner, Helmut:* Abfallbegriff und Umsetzungspflicht, *NVwZ* 1998, 1148 ff.
- Gaßner, Helmut/Thürichen, Holger:* Die Zukunft der kommunalen Hausmüllentsorgung im Spannungsfeld zwischen gewerblichen Sammlungen und der Novelle der Abfallrahmenrichtlinie, *AbfallR* 2009, 18 ff.
- Gassner, Ulrich M.:* Von der Abfallwirtschaft zur Kreislaufwirtschaft, *AöR* 1998, 201 ff.
- Giesberts, Ludger:* Konkurrenz um Abfall: Rechtsfragen der Abfallverbringung in der Europäischen Union, *NVwZ* 1996, 949 ff.
- Giesberts, Ludger:* Vermischung von Abfällen: Verbote und Gebote im deutschen und gemeinschaftsrechtlichen Abfallrecht, *NVwZ* 1999, 600 ff.
- Giesberts, Ludger:* Ende der Abfalleigenschaft und 5-stufige Abfallhierarchie im Rahmen des BImSchG, *DVBf.* 2012, 816 ff.
- Giesberts, Ludger/Kleve, Guido:* Einmal Abfall – nicht immer Abfall: das Ende der Abfalleigenschaft, *DVBf.* 2008, 678 ff.
- Groß, Thomas:* Ökologische Auslegung des europäischen Abfallrechts? – Kritische Anmerkungen zum ASA-Urteil des EuGH –, *EuR* 2003, 146 ff.
- Hagmann, Joachim:* Behördliche Kompetenzen bei grenzüberschreitender Abfallverbringung, *UPR* 2005, 133 ff.

- Hamer, Jens*: Systematische Verletzung der Abfallrahmenrichtlinie, *AbfallR* 2005, 179 ff.
- Hannequart, Jean-Pierre*: Le droit européen des déchets. Sources juridiques et principes fondamentaux, in: *L'actualité du droit de l'environnement*, Brüssel 1995, 209 ff.
- Hedemann-Robinson, Martin*: The EU Directives on Waste Electrical and Electronic Equipment and on the Restriction of Use of Certain Hazardous Substances in Electrical and Electronic Equipment: Adoption Achieved, *EELR* 2003, 52 ff.
- te Heesen, Nicole Christine*: Abfallverbringung ohne Grenzen. Die europarechtliche Ausgestaltung des abfallwirtschaftlichen Nähe- und Autarkieprinzips, Baden-Baden 2003.
- Helmig, Ekkehard/Allkemper, Ludwig*: Der Abfallbegriff im Spannungsfeld von europäischer und nationaler Rechtsetzung, *DÖV* 1994, 229 ff.
- Hoppe, Werner/Beckmann, Martin*: Rechtliche Möglichkeiten des internationalen Austausches von Abfällen und Recycling-Produkten, *DVBl.* 1995, 817 ff.
- Hristev, Iliyana*: RoHS and WEEE – The New European Directives: Do they Work and Why (Or Why Not)? Current Application and Development in the EU and USA, *EELR* 2006, 37 ff., 62 ff.
- Hurst, Manuela*: Die Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie aus Sicht der privaten Entsorgungswirtschaft, *AbfallR* 2009, 159 ff.
- Jarass, Hans D.*: Beschränkungen der Abfallausfuhr und EG-Recht, *NuR* 1998, 397 ff.
- Jarass, Hans D.*: EMAS-Privilegierungen im Abfallrecht, *DVBl.* 2003, 298 ff.
- Jarass, Hans D./Petersen, Frank/Weidemann, Clemens* (Hrsg.), *Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)*, Loseblattsammlung, München, Stand Februar 2010 (zit.: *Verfasser*, in: *Jarass/Petersen/Weidemann, KrW-/AbfG*).
- Jochum, Heike*: Neues zum europäischen Bodenschutz- und Abfallrecht. Sind die bodenschutzrechtlichen Bestimmungen der Umwelthaftungsrichtlinie und die Abfallrichtlinie nach dem „Spatenprinzip“ zu trennen?, *NVwZ* 2005, 140 ff.
- Karpenstein, Ulrich/Schink, Alexander*: Europa- und verfassungsrechtliche Grundfragen der Einführung einer einheitlichen Wertstofftonne, *AbfallR* 2011, 222 ff.
- Kasten, Verena*: Europa- und völkerrechtliche Aspekte der grenzüberschreitenden Abfallverbringung, Frankfurt u.a. 1997.
- Kersting, Andreas*: Die Vorgaben des europäischen Abfallrechts für den deutschen Abfallbegriff, *DVBl.* 1992, 343 ff.
- Kitzinger, Günter*: Sekundärprodukte und Sekundärstoffe - Ende der Abfalleigenschaft und Beginn der REACH-Regulierung? Zur Abgrenzung der Regelungsbereiche und ihrer inneren Anpassung, *AbfallR* 2007, 216 ff.
- Klafki, Andreas*: Rechtsfragen der Abfallverbringung innerhalb der Europäischen Union. Lösungen für die Unterscheidung zwischen Beseitigungs- und Verwertungsabfällen unter besonderer Berücksichtigung der energetischen Verwertung, Berlin 2006.
- Klafki, Andreas*: Novellierung der Regeln über die gemeinschaftsweite Verbringung von Abfällen – Die neue EG-Abfallverbringungsverordnung kommt am 12.7.2007 zur Anwendung – *DVBl.* 2007, 870 ff.
- Kleinewege, Helge*: Wünsche der Entsorgungswirtschaft an die Abfallrahmenrichtlinie, *AbfallR* 2007, 55 ff.
- Klement, Jan Henrik*: Ein neuer Kampf um das Abfallrecht – Zur teilweisen Unionsrechtswidrigkeit der Überlassungspflichten im neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz, *VerwArch* 2012, 218 ff.
- Klett, Wolfgang*: Zur Umsetzung der EG-Abfallverbringungs-Verordnung und des deutschen Abfallverbringungsgesetzes in der Praxis, *UTR* 1997, 411 ff.

- Klett, Wolfgang/Enders, Rainald:* Gefährliche Abfälle – Umsetzungsdefizite europarechtlicher Vorgaben, BB, Beilage 4/1997, 1 ff.
- Kloepfer, Michael:* Europäische Verpackungsrichtlinie und deutsche Verpackungsverordnung, EWS 1997, Beilage 2 zu Heft 7/97.
- Koch, Hans-Joachim:* Die neue Verpackungsverordnung, NVwZ 1998, 1155 ff.
- Koch, Hans-Joachim/Reese, Moritz:* Abfallrechtliche Regulierung der Verwertung – Chancen und Grenzen, DVBl. 2000, 300 ff.
- Koch, Hans-Joachim/Reese, Moritz:* Revising the Waste Framework Directive. Basic Deficiencies of European Waste Law and Proposals for Reform, JEEPL 2005, 441 ff.
- Koch, Hans-Joachim/Reese, Moritz:* Novellierung der EU-Abfallrahmenrichtlinie – Änderungsbedarf und Änderungsvorschläge für eine Weiterentwicklung des europäischen Abfallrechts, Berlin 2006.
- von Köller, Henning/Klett, Wolfgang/Konzak, Olaf:* EG-Abfallverbringungsverordnung – mit Erläuterungen und weiterführenden Vorschriften, Berlin 1994.
- Knopp, Lothar/Piroch, Ingmar:* Neues Kreislaufwirtschaftsgesetz – Europarechtswidrigkeit der Überlassungspflichten nach § 17 KrWG?, UPR 2012, 343 ff.
- Kopp-Assemacher, Stefan/Glass, Christian:* Das Ende der Abfalleigenschaft bei Gebrauchtteilen aus Altfahrzeugen, AbfallR 2010, 228 ff.
- Krahnefeld, Lutz/Conzelmann, Ruben:* Die „flexible“ Ausgestaltung der Abfallhierarchie im KrWG durch einzelfallbezogene Ökobilanzierungen – unionsrechtskonform?, AbfallR 2012, 269 ff.
- Krämer, Ludwig:* Die Europäische Union und der Export von Abfällen in die Dritte Welt, KJ 1998, 345 ff.
- Krämer, Ludwig:* Remarks on the Waste Framework Directive, elni 2010, 2 ff.
- Krämer, Ludwig:* EU-rechtliche Vorgaben für die Erfüllung von Aufgaben der Daseinsvorsorge im Rahmen der Abfallwirtschaft, AbfallR 2010, 40 ff.
- Krause, Lars:* Thermische Abfallverwertung im Lichte aktueller juristischer Entwicklungen, AbfallR 2010, 29 ff.
- Krieger, Stephan:* Basel, Brüssel und Bonn: Der Anwendungsbereich des Abfallrechts, NuR 1995, 170 ff.
- Krieger, Stephan:* Anmerkung, EuZW 1995, 618 f.
- Krieger, Stephan:* Inhalt und Grenzen des Verwertungsbegriffs im deutschen, supra- und internationalen Abfallrecht, NuR 1995, 342 ff.
- Kropp, Olaf:* Die behördliche Lenkung von Abfallströmen im Binnenmarkt. Am Beispiel der Umsetzung und Anwendung des EG-Abfallverbringungsrechts in Deutschland, Berlin 2003.
- Kropp, Olaf:* Die Rechtsprechung des EuGH zur EG-Abfallverbringungsverordnung, EurUP 2005, 87 ff.
- Kropp, Olaf:* Die neue Verordnung über die Verbringung von Abfällen (VVA), AbfallR 2006, 150 ff.
- Kropp, Olaf:* Verfahrensfragen bei der Notifizierung von grenzüberschreitenden Abfallverbringungen, NVwZ 2006, 420 ff.
- Kropp, Olaf:* Einstufung der Abfallvorbehandlung als Verwertung oder Beseitigung, AbfallR 2008, 162 ff.
- Kropp, Olaf:* Umfang und Dauer der abfallrechtlichen Verantwortung des Abfallerzeugers- und -besitzers, ZUR 2008, 401 ff.
- Kropp, Olaf:* Die Anwendung der neuen Abfallrichtlinie auf tierische Nebenprodukte und Tierkörper, NuR 2009, 841 ff.
- Kropp, Olaf:* Die Energieeffizienzformel der neuen Abfallrichtlinie, ZUR 2009, 584 ff.
- Kropp, Olaf:* Neuabgrenzung von Verwertung und Beseitigung, AbfallR 2010, 193 ff.
- Kropp, Olaf:* Das novellierte Komitologieverfahren in der EG-Abfallrichtlinie, ZUR 2011, 514 ff.

- Kropp, Olaf*: Begründet die R1-Formel der Richtlinie 2008/98/EG einen allgemeinen "Verwerterstatus" von Hausmüllverbrennungsanlagen?, *AbfallR* 2011, 207 ff.
- Kropp, Olaf*: Grenzüberschreitende Abfallverbringungen durch Einsammler, Händler und Makler, *AbfallR* 2012, 11 ff.
- Kropp, Olaf*: Getrennthaltungsgebote und Vermischungsverbote nach dem neuen KrWG, *ZUR* 2012, 474 ff., 543 ff.
- Kropp, Olaf/Kälberer, Klaus*: Noch Abfall oder schon Produkt? - Zum Ende der Abfalleigenschaft bei der stofflichen Verwertung, *AbfallR* 2010, 124 ff.
- Kropp, Olaf/Oexle, Anno*: Offenlegung des Erzeugers beim grenzüberschreitenden Streckenhandel mit Abfällen der „Grünen“ Liste? Anmerkung zu VG Mainz, Vorlagebeschl. V. 26.11.2010 – 4 K 1436/09.MZ, *AbfallR* 2011, 36 ff.
- Lagoni, Rainer/Albers, Jan*: Schiffe als Abfall?, *NuR* 2008, 220 ff.
- Lee, Robert G./Stokes, Elen*: Rehabilitating the Definition of Waste: Is it fully Recovered?, *YEEL* 8 (2008), 162 ff.
- Lenz, Carl Otto/Ebsen, Peter*: Die Abfallwirtschaft in der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften, *EWS* 2003, 345 ff.
- von *Lersner, Freiherr Heinrich/Wendenburg, Helge/Versteyl, Ludger-Anselm* (Hrsg.): Recht der Abfallbeseitigung des Bundes, der Länder und der Europäischen Union. Kommentierung des KrW-/AbfG und weiterer abfallrechtlicher Gesetze und Verordnungen, Loseblattsammlung, Berlin 2007 ff. (zit.: *Verfasser*, in: von Lersner/Heinrich/Versteyl, *Recht der Abfallbeseitigung*).
- London, Caroline*: Le projet de directive cadre sur les déchets au regard de l'acquis communautaire, *RTDE* 2007, 277 ff.
- Lueder, Tilman*: Die Angst vor dem Umweltbinnenmarkt. Der Abschied von einer binnenmarktorientierten europäischen Abfallwirtschaftspolitik?, *ZUR* 1994, 165 ff.
- von *der Lühe, Christian/Stockhaus, Tomasz*: Abfallverbringung – Wahrung hoher Umweltstandards im Europäischen Binnenmarkt durch Einwandsbefugnisse der Behörden des Versandstaats, *AbfallR* 2005, 83 ff.
- Marder-Bungert, Julia/von Mäßenhausen, Hans-Ulrich*: Umsetzung der EU-Richtlinie über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie, *AbfallR* 2008, 266 ff.
- McIntyre, Owen*: The All-Consuming Definition of „Waste“ and the End of the „Contaminated Land“ Debate?, *Journal of Environmental Law* 2005, 117 ff.
- Meier, Christian X.*: Der Anwendungsbereich der neuen Verpackungsverordnung unter besonderer Berücksichtigung der Unterscheidung von „Verpackung“ und „Ware“, *NuR* 2000, 617 ff.
- Meßerschmidt, Klaus*: *Europäisches Umweltrecht*, München 2011.
- Michalke, Regina*: Abfall oder Wirtschaftsgut? – Ein „altes“ Strafrechtsthema unter dem Aspekt des jüngsten Urteils des Europäischen Gerichtshofs zum Abfallbegriff, *AbfallR* 2005, 157 ff.
- Müggenborg, Hans-Jürgen*: Abfallerzeuger und Abfallbesitzer, *NVwZ* 1998, 1121 ff.
- Müggenborg, Hans-Jürgen*: Auswirkungen der EuGH-Rechtsprechung zur Nacherfüllung auf das Abfallrecht, *AbfallR* 2011, 268 ff.
- Murswiek, Dietrich*: Anmerkung zu EuGH, Rs. C-1/03 (Kontaminiertes Erdreich als Abfall; Abfallbegriff; Entsorgungsverantwortung), *JuS* 2005, 361 ff.
- Noll-Ehlers, Magnus*: *Produzentenverantwortung im Europäischen Umweltrecht*, Frankfurt u.a. 2004.
- Notaro, Nicola*: Case C-203/96, *Chemische Afvalstoffen Dusseldorp BV and Others v. Minister van Volksuisvesting, Ruimtelijke Ordeening en Milieubeheer*, *CMLRev.* 1999, 1309 ff.

- Oexle, Anno*: Kontaminiertes Erdreich als Abfall, *EuZW* 2004, 627 ff.
- Oexle, Anno*: Neue Entwicklungen des Abfallexportrechts, in: Walter Frenz/Alexander Schink (Hrsg.), *Die neuen abfallrechtlichen Pflichten*, Berlin 2006, 143 ff.
- Oexle, Anno*: Rechtsfragen des neuen Verbringungsrechts, *ZUR* 2007, 460 ff.
- Oexle, Anno/Epiney, Astrid/Breuer, Rüdiger* (Hrsg.), *EG-Abfallverbringungsverordnung. Kommentar*, Köln 2010 (zit.: *Verfasser*, in: *Oexle/Epiney/Breuer, EG-AbfVerbrV*).
- Pauly, Markus W./Heidmann, Maren*: Die Zulässigkeit einer Wertstofftonne nach Europarecht, *AbfallR* 2010, 291 ff.
- Peine, Franz-Joseph*: Das Recht des Abfallexports, in: Randelzhofer, Albrecht/Scholz, Rupert/Wilke, Dieter (Hrsg.), *GS Eberhard Grabitz*, München 1995, 499 ff.
- Petersen, Frank*: Neue Strukturen im Abfallrecht – Folgerungen aus der EuGH-Judikatur, in: *Gesellschaft für Umweltrecht* (Hrsg.), *Aktuelle Entwicklungen des europäischen und deutschen Abfallrechts*, Berlin 2003, 11 ff.
- Petersen, Frank*: Neue Strukturen im Abfallrecht – Folgerungen aus der EuGH-Judikatur, *NVwZ* 2004, 34 ff.
- Petersen, Frank*: Die Fortentwicklung des europäischen Abfallrechts – Überlegungen des Bundesumweltministeriums zur Novellierung der Abfallrahmenrichtlinie, *ZUR* 2005, 561 ff.
- Petersen, Frank*: Das deutsche Abfallrecht vor den Schranken des EuGH, in: Hans-Joachim Koch/Jan Schürmann (Hrsg.), *Das EG-Umweltrecht und seine Umsetzung in Deutschland und Polen*, Baden-Baden 2005, 81 ff.
- Petersen, Frank*: Die Novellierung der Abfallrahmenrichtlinie, *AbfallR* 2006, 102 ff.
- Petersen, Frank*: Die politische Einigung des Umweltministerrates zur Novelle der Abfallrahmenrichtlinie – eine (Zwischen-) Bilanz, *ZUR* 2007, 449 ff.
- Petersen, Frank*: Die Novelle der Abfallrahmenrichtlinie. Die Einigung zwischen Rat und Europäischem Parlament, *AbfallR* 2008, 154 ff.
- Petersen, Frank*: Die neue Abfallrahmenrichtlinie – Auswirkungen auf das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, in: *Gesellschaft für Umweltrecht* (Hrsg.), *Dokumentation zur 32. wissenschaftlichen Fachtagung der Gesellschaft für Umweltrecht e.V.*, Leipzig 2008, Berlin 2009, 83 ff.
- Petersen, Frank*: Entwicklung des Kreislaufwirtschaftsrechts. Die neue Abfallrahmenrichtlinie – Auswirkungen auf das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, *NVwZ* 2009, 1063 ff.
- Petersen, Frank*: Die Abgrenzung zwischen Abfall und Produkt nach der neuen Abfallrahmenrichtlinie – Wege aus dem „Elend des Abfallrechts“, *FS Dieter Sellner*, München 2010, 315 ff.
- Petersen, Frank/Heß, Karoline*: Das Komitologieverfahren im Gemeinschaftsrecht - Funktion und Grenzen am Beispiel der Novellierung der EG-Abfallrahmenrichtlinie, *ZUR* 2007, 567 ff.
- Petersen, Frank/Lorenz, Melanie*: Das „van de Walle“-Urteil des EuGH – Sanierung von Altlasten nach Abfallrecht?, *NVwZ* 2005, 257 ff.
- Pocklington, David*: The Changing Importance of “Recovery” and “Recycling” Processes in EU Waste Management Law, *EELR* 2000, 272 ff.
- Pocklington, David*: The Significance of the Proposed Changes to the Waste Framework Directive, *EELR* 2006, 75 ff.
- Prelle, Rebecca*: Begriff und Bedeutung der (Vorbereitung zur) Wiederverwendung im Abfallrecht, *AbfallR* 2008, 220 ff.
- Prelle, Rebecca*: Die Novelle der WEEE-Richtlinie. Stand der Beratungen und Bewertung, *AbfallR* 2011, 67 ff.

- Raasch, Johanna:* Standardsetzung für Entsorgungsverfahren durch BVT-Merkblätter, AbfallR 2008, 279 ff.
- Raasch, Johanna:* Die Harmonisierung der Verfahrensstandards im europäischen Abfallrecht. Insbesondere anhand von „Best Available Technologies“ und „BREF-Dokumenten“, Berlin 2008.
- Reese, Moritz:* Kreislaufwirtschaft im integrierten Umweltrecht. Eine Studie zu den begrifflichen, instrumentellen und funktionalen Grenzen des Abfallverwertungsrechts, Baden-Baden 2000.
- Reese, Moritz:* Die Urteile des EuGH zur Abgrenzung von energetischer Verwertung und thermischer Behandlung zur Beseitigung, ZUR 2003, 217 ff.
- Reese, Moritz:* Entwicklungen des Kreislaufwirtschaftsrechts. Konzeptionelle Herausforderungen und Lösungsbeiträge der novellierten EG-Abfallrahmenrichtlinie, in: Gesellschaft für Umweltrecht (Hrsg.), Dokumentation zur 32. wissenschaftlichen Fachtagung der Gesellschaft für Umweltrecht e.V., Leipzig 2008, Berlin 2009, 131 ff.
- Reese, Moritz:* Grundprobleme des europäischen Abfallrechts und Lösungsbeiträge der neuen Abfallrahmenrichtlinie, NVwZ 2009, 1073 ff.
- Reese, Moritz/Koch, Hans-Joachim:* Abfallwirtschaftliche Daseinsvorsorge im Europäischen Binnenmarkt, DVBl. 2010, 1393 ff.
- Reese, Moritz/Koch, Hans-Joachim:* Public Waste Management Services in the Internal Market – and the Interpretation of Article 106 TFEU, JEEPL 2011, 23 ff.
- Rengeling, Hans-Werner* (Hrsg.): Handbuch zum europäischen und deutschen Umweltrecht, 3 Bände, 2. Aufl., Köln u.a. 2003 (zitiert: *Bearbeiter*, EUDUR I, II/1, II/2).
- Rengeling, Hans-Werner/Gellermann, Martin:* Vorgaben der EG für die Zulassung von Abfallentsorgungsanlagen, DVBl. 1995, 389 ff.
- Renson, Anne-Stéphanie/Verdire, Christophe:* Déchets et sous-produits à l'aune de la directive 2008/98/CE, RDUE 2009, 733 ff.
- Riese, Christoph/Karsten, Nora:* Ist unausgekofterter kontaminierter Boden Abfall?, ZUR 2005, 75 ff.
- Rogusch-Sießmayr, Tilman:* Brauchen Einsammler, Händler und Makler für grenzüberschreitende Abfallverbringungen einen „Sitz“ im Versandstaat?, AbfallR 2012, 56 ff.
- Roller, Gerhard/Führ, Martin:* Individual Producer Responsibility: A Remaining Challenge under the WEEE Directive, RECIEL 2008, 279 ff.
- Roßegger, Ulf:* Die Entsorgung atomarer Abfälle in der Europäischen Union. Auswirkungen der EU-Richtlinie über die Entsorgung radioaktiver Abfälle auf die Suche von Endlagern für Atommüll, AbfallR 2011, 276 ff.
- Röttgen, David:* End of waste: The mechanism set forth by the Waste Directive 2008/98, EurUP 2009, 123 ff.
- de Sadeleer, Nicolas,* Le droit communautaire des déchets, Brüssel 1995.
- de Sadeleer, Nicolas:* Les déchets, les résidus et les sous-produits – une trilogie ambiguë, RDUE 2004, 457 ff.
- de Sadeleer, Nicolas:* EC Waste Law or How to Juggle with Legal Concepts. Drawing the Line between Waste, Residues, Secondary Materials, By-Products, Disposal and Recovery Operations, JEEPL 2005, 458 ff.
- de Sadeleer, Nicolas:* New Perspectives on the Definition of Waste in EC Law, JEEPL 2005, 46 ff.
- de Sadeleer, Nicolas:* Annotation, CMLRev. 2006, 207 ff.
- de Sadeleer, Nicolas:* Les débris métalliques destinés à la production de métal: la délicate ligne de démarcation entre déchets et produits, RDUE 2011, 209 ff.
- de Sadeleer, Nicolas:* Scrap Metal Intended for Metal Production: The Thin Line between Waste and Products, JEEPL 2012, 136 ff.
- de Sadeleer, Nicolas/Wemaëre, Matthieu:* Valorisation et élimination des déchets: une distinction à clarifier, RDUE 2007, 329 ff.

- Sagia, Christina*: Entsorgungsautarkie und Verursacherprinzip, Frankfurt u.a. 2003.
- Scherer-Leydecker, Christian*: Europäisches Abfallrecht. Seine Umsetzung und Anwendung in Deutschland, NVwZ 1999, 590 ff.
- Schink, Alexander*: Zulassung von Abfallentsorgungsanlagen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, DÖV 1994, 357 ff.
- Schink, Alexander*: Der neue Abfallbegriff und seine Folgen, VerwArch 1997, 230 ff.
- Schink, Alexander*: Elemente symbolischer Politik im Abfallrecht, KJ 1999, 205 ff.
- Schink, Alexander*: Auswirkungen der Entscheidungen des EuGH vom 13. Februar 2003 auf das deutsche Abfallrecht, UPR 2003, 121 ff.
- Schink, Alexander*: Die Entscheidungen des EuGH vom 13. Februar 2003 und die kommunale Abfallwirtschaft, AbfallR 2003, 106 ff.
- Schink, Alexander*: Novelle der Abfallrahmenrichtlinie: Stand und Bewertung, AbfallR 2007, 50 ff.
- Schink, Alexander*: Der Abfallbegriff im Kreislaufwirtschaftsgesetz, UPR 2012, 201 ff.
- Schliessner, Ursula*: Entwurf einer EG-Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfall und mögliche Auswirkungen auf die deutsche Verpackungsverordnung, EuZW 1993, 52 ff.
- Schoch, Friedrich*: Bindungswirkungen der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs auf dem Gebiet des Abfallrechts, DVBl. 2004, 69 ff.
- Schoppen, Claudia/Grunow, Moritz*: Zur Novelle der WEEE-Richtlinie (Elektroaltgeräte-Richtlinie), EurUP 2011, 18 ff.
- Schoppen, Claudia/Grunow, Moritz*: Die Novelle der WEEE-Richtlinie, AbfallR 2012, 50 ff.
- Schreier, Axel*: Die Auswirkungen des EG-Rechts auf die deutsche Abfallwirtschaft. Umsetzungsdefizite und gesetzgeberischer Handlungsbedarf, Berlin 1994.
- Schröder, Meinhard*: Konfliktlinien in der Abfallwirtschaft, in: Behrens, Peter/Koch, Hans-Joachim (Hrsg.), Umweltschutz in der Europäischen Gemeinschaft, Baden-Baden 1991, 165 ff.
- Schultz, Nikolaus*: Ein Jahr nach „van de Walle“ – viel Lärm um nichts?, EurUP 2005, 230 ff.;
- Schütte, Peter/Siebel-Huffmann, Heiko*: Die Elektroschrottrichtlinie, ZUR 2003, 211 ff.
- Schwarzer, Stephan*: Die Bedeutung der Richtlinie der EU über Verpackungen und Verpackungsabfälle für die österreichische Abfallpolitik, Österreichische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 1995, 97 ff.
- Seibert, Max-Jürgen*: Zum europäischen und deutschen Abfallbegriff, DVBl. 1994, 229 ff.
- da Silva Campos, Carlos*: Waste, Product and By-product in EU Waste Law, elni 2/2007, 28 ff.
- Sobotta, Christoph*: Die Abgrenzung von Nebenprodukten und Produktionsabfällen in der Rechtsprechung des EuGH, ZUR 2007, 188 ff.
- Sommer, Julia*: Les déchets, de l'autosuffisance et de la libre circulation des marchandises. Un examen du nouveau règlement N 259/93 relatif aux transferts des déchets à la lumière des récents arrêts de la Cour en matière de déchets, RMC 1994, 246 ff.
- Stark, Sebastian*: Der Abfallbegriff im europäischen und im deutschen Umweltrecht. Van de Walle überall?, Frankfurt u.a. 2009.
- Stengler, Ella*: Die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen nach nationalem Recht und nach EG-Recht, Frankfurt u.a. 2000.
- Stengler, Ella*: Übersicht über Normsetzungsverfahren in der EU einschließlich der geplanten Abfallrahmenrichtlinie, in: Walter Frenz/Alexander Schink (Hrsg.), Die neuen abfallrechtlichen Pflichten, Berlin 2006, 45 ff.
- Stengler, Ella*: Europäische Leitlinien zur Energieeffizienzberechnung in Abfallverbrennungsanlagen, AbfallR 2011, 213 ff.
- Stewing, Clemens*: Andienungs- und Überlassungspflichten für Sonderabfälle, Köln u.a. 2000.

- Stuttmann, Martin:* Der Rechtsbegriff „Abfall“, NVwZ 2006, 401 ff.
- Suhl, Christian:* Die Europarechtswidrigkeit des KrWG. Verstoß gegen die Warenverkehrsfreiheit für getrennt erfasste Haushaltsabfälle zur Verwertung und falsche Umsetzung der Abfallhierarchie, AbfallR 2012, 201 ff.
- Thürichen, Holger:* Europarechtliche Bewertung der Neuregelung des Rechts der gewerblichen Sammlung durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz, AbfallR 2012, 150 ff.
- Thieffry, Patrick:* Le nouveau droit des déchets est arrivé: la responsabilité élargie du producteur est morte, vive la responsabilité élargie du producteur, Petites affiches 2009, 6 ff.
- Thomsen, Katrin:* Verwaltungszusammenarbeit bei der Abfallverbringung in der EU, Baden-Baden 2010.
- Tufet-Opi, Enrique:* Life After End of Life: the Replacement of End of Life Product Legislation by an European Integrated Product Policy in the EC, JEL 2002, 33 ff.
- Uwer, Dirk/Held, Simeon:* Die europarechtliche Abgrenzung von Nebenerzeugnissen zu Abfällen – Neuere Entwicklungstendenzen in der EuGH-Rechtsprechung und ihre Rezeption im deutschen Umweltrecht, EuZW 2010, 127 ff.
- Versmann, Andreas:* Grenzüberschreitende Abfallverbringung nach der EU-Erweiterung, AbfallR 2004, 98 ff.
- Versmann, Andreas:* Einwandsbefugnis der Behörden am Versandort bei grenzüberschreitender Abfallverbringung. Anmerkung, ZUR 2005, 134 ff.
- Versmann, Andreas:* Strategische Umweltprüfung für Abfallwirtschaftspläne, ZUR 2006, 233 ff.
- Versteyl, Andrea:* Das neue BVT-Merkblatt „Abfallverbrennung“, AbfallR 2005, 238 ff.
- Versteyl, Ludger-Anselm:* Der Abfallbegriff im europäischen Recht – eine unendliche Geschichte?, EuZW 2000, 585 ff.
- Versteyl, Ludger-Anselm:* Harmonisierung und verstärkte Schutzmaßnahmen – das DaimlerChrysler-Urteil des EuGH vom 13.12.2001 zur Andienung und Abfallverbringung, NVwZ 2002, 565 ff.
- Versteyl, Ludger-Anselm:* Zum europarechtswidrigen Vollzug des Altölrechts in Deutschland, AbfallR 2003, 210 ff.
- Versteyl, Ludger-Anselm:* Altlast = Abfall – Vom Ende des „beweglichen“ Abfallbegriffs?, NVwZ 2004, 1297 ff.
- Waggershauser, Stefan Patrick:* Die Novelle der EG-Abfallrahmenrichtlinie – ein Überblick, AbfallR 2009, 50 ff.
- Weber, Marc:* La gestion des déchets industriels et ménagers dans la Communauté européenne, Genf 1995;
- Webersinn, Michael:* Produktverantwortung – Eine ordnungspolitische Standortbestimmung anlässlich der Umsetzung der EU-Abfallrahmenrichtlinie in deutsches Recht, AbfallR 2010, 266 ff.
- Weidemann, Clemens:* Umsetzung von Abfall-Richtlinien: Urteil des EuGH zum deutschen Abfallrecht, NVwZ 1995, 866 ff.
- Weidemann, Clemens:* Abfall oder Rohstoff, Köln 1997.
- Weidemann, Clemens:* Nochmals: Die Abgrenzung von Abfallverwertung und Abfallbeseitigung, NVwZ 1998, 258 ff.
- Weidemann, Clemens/Neun, Andreas:* Zum Ende der Abfalleigenschaft von Bauteilen aus (Elektro- und Elektronik-) Altgeräten und Altfahrzeugen, NuR 2004, 97 ff.
- Weidemann, Clemens/Neun, Andreas:* Die Rechtsprechung des EuGH zur Abgrenzung

- zwischen Nebenprodukt und Abfall. Zur aktuellen Diskussion über eine Novellierung des europäischen Abfallbegriffs, *AbfallR* 2006, 158 ff.
- Webersinn, Michael*: Produktverantwortung – eine ordnungspolitische Standortbestimmung anlässlich der Umsetzung der EU-Abfallrahmenrichtlinie in deutsches Recht, *AbfallR* 2010, 266 ff.
- Wendenburg, Helge*: Die Umsetzung des europäischen Abfallrechts, *NVwZ* 1995, 833 ff.
- Wendenburg, Helge*: Zum Stand der Beratung der Abfallrahmenrichtlinie, *AbfallR* 2007, 150 ff.
- Wilke, Ernst*: Auswirkungen der EU-Verordnung über persistente organische Schadstoffe auf das Abfallrecht, *AbfallR* 2007, 159 ff.
- von Wilmowsky, Peter*: Abfallwirtschaft im Binnenmarkt. Europäische Probleme und amerikanische Erfahrungen, Düsseldorf 1990.
- von Wilmowsky, Peter*: Abfall und freier Warenverkehr: Bestandsaufnahme nach dem EuGH-Urteil zum wallonischen Einfuhrverbot, *EuR* 1992, 414 ff.
- von Wilmowsky, Peter*: Waste Disposal in the Internal Market: The State of Play after the ECJ's Ruling on the Walloon Import Ban, *CMLRev.* 1993, 541 ff.
- v. Wilmowsky, Peter*: Das Nähe- und Optimierungsprinzip des europäischen Abfallrechts, *NVwZ* 1999, 597 ff.
- v. Wilmowsky, Peter*: Das Autarkieprinzip des europäischen Abfallrechts, *UTR* 1999, 291 ff.
- Winter, Gerd*: Notifizierung und Andienung bei grenzüberschreitender Verbringung von gefährlichen Abfällen zur Verwertung, *NuR* 1998, 233 ff.
- Winter, Gerd*: Die Steuerung grenzüberschreitender Abfallströme, *DVB1.* 2000, 657 ff.
- Winter, Stephan*: Die neue Abfallverbringungs-Verordnung der EG, *UPR* 1994, 161 ff.
- Wolfers, Benedikt*: Produkt oder Abfall? – Die Grenzen des neuen Abfallrechts, *NVwZ* 1998, 225 ff.
- Wrede, Sabine*: Die Verpackungsverordnung – Warenverkehrsfreiheit contra Umweltschutz, *EWS* 2001, 371 ff.
- Wrede, Sabine*: Kontaminierter Boden als Abfall (Zugleich Anmerkung zu EuGH, Rs. C-1/03), *NuR* 2005, 28 ff.
- Wutke, Joachim/Baehr, Tilman*: Praxishandbuch zur grenzüberschreitenden Abfallverbringung, Berlin 2008.
- Zacker, Christian*: Abfall im gemeinschaftlichen Umweltrecht. Eine dogmatische Untersuchung ausgewählter Rechtsprobleme, Berlin 1997.
- Ziegler, Christine*: Der Grundsatz der Entsorgungsautarkie und das Prinzip der Nähe im europäischen und deutschen Abfallrecht, Bonn 2004.